

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung: PVD

Studienabschnitt: HS. 3

Bachelorarbeit

Modul: Thesis-Modul

Erstgutachter: Dr. iur. Frank Kawelovski M.A., Kriminalhauptkommissar

Zweitgutachter: Ansgar Mertens M.A., Kriminaloberkommissar

# **FRAUEN IM POLIZEIBERUF**

## **VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUR**

### **HEUTIGEN SITUATION**

Vanessa Miriam Ibach

██

██

E-mail: [vanessamiriam.ibach@studium-fhoev.nrw.de](mailto:vanessamiriam.ibach@studium-fhoev.nrw.de)

Kurs: 13/10

Einstellungsjahrgang: 2013

Einstellungsbehörde: PP Düsseldorf

Abgabedatum: 20.05.2016

## **Vorwort**

Während meiner Ausbildung zur Polizeikommissarin ist mir aufgefallen, dass in meinem Fachhochschulkurs nur ein geringer Anteil an Frauen besetzt war (4 Frauen bei 24 Kursteilnehmern). Auch in meinem Kurs während der praktischen Ausbildungen befanden sich nur 2 Frauen unter insgesamt 12 Kursteilnehmern. Da ich der Auffassung bin, dass der Beruf des Polizeibeamten für Männer und Frauen gleichermaßen ansprechend ist, begann ich mir Gedanken zu machen:

„Seit wann gibt es überhaupt Frauen bei der Polizei? Wie kam es dazu, dass Frauen bei der Polizei eingestellt wurden? Welche Aufgaben hatten die Polizeibeamtinnen früher? Gibt es Unterschiede zu heutigen Aufgabengebieten? Wie stellt sich die heutige Situation der Frauen im Beruf des Polizeibeamten in Bezug auf Einstellungszahlen, Führungspositionen und ihr Ansehen in der Gesellschaft dar? Gibt es Veränderungen im Vergleich zu früher?“

Aus diesem Hintergrund heraus habe ich mich für das Thema: *„Frauen im Polizeiberuf – Von den Anfängen bis zur heutigen Situation“* entschieden.

Meine persönlichen Erfahrungen beim Verfassen dieser Arbeit sind durchweg positiv. Ich habe nun ein umfassendes Wissen über die Entwicklung der Frauen bei der Polizei.

Die Zielgruppe meiner Bachelorarbeit ist nicht festgelegt. Ich würde mich freuen, wenn Personen, die sich für die Frauenentwicklung bei der Polizei interessieren, meine Bachelorarbeit lesen und sich ein Bild ihrer damaligen bis hin zu ihrer heutigen Situation und deren Problematiken machen.

Ein großer Dank geht an meinen betreuenden Dozenten *Dr. Frank Kawelowski*, der rund um die Uhr seinen Studenten mit Rat und Tat zur Seite stand. Ihm war keine Arbeit zu viel, die Studenten als betreuender Dozent zu unterstützen und ihnen die Chance für eine bestmögliche Bachelorarbeit zu geben. Weiterhin danke ich *Ansgar Mertens* für das Zweitgutachten.

Krefeld, 10.05.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Einführung .....	4
1. Die Entwicklung der Frauen im Polizeiberuf .....	6
1.1 Beginn der Einstellung von Frauen bei der Polizei .....	6
1.1.1 Die gesellschaftliche und polizeiliche Situation um 1900.....	6
1.1.2 Die erste Polizeiassistentin Henriette Arendt .....	8
1.1.3 Polizeifürsorgerinnen.....	12
1.2 Die weibliche Kriminalpolizei.....	14
1.2.1 Der erste Versuch: Die Kölner Frauenwohlfahrt.....	14
1.2.2 Gründung der weiblichen Kriminalpolizei .....	15
1.2.3 Die Weibliche Kriminalpolizei nach der Verreichlichung 1936.	17
1.2.4 Die weibliche Kriminalpolizei nach 1945 mit Fokus auf dem Bereich der englischen Besatzungsmacht.....	19
1.3 Zwischenfazit: Veränderungen von 1903- 1960 .....	22
1.3.1 Die Entwicklung .....	22
1.3.2 Die Veränderung der Aufgaben.....	23
1.3.3 Das Ansehen in der Gesellschaft .....	24
2. Frauen bei der Schutzpolizei .....	26
2.1 Der Weg der Frau zur Schutzpolizei .....	26
2.2 Die Problematiken .....	29
2.2.1 Gesehene Problematiken .....	29
2.2.2 Entstandene Problematiken .....	31
2.3 Einstellung und Ausbildung der Frauen bei der Schutzpolizei .....	33
2.4 Die neuen Aufgaben der Polizeibeamtinnen .....	35
2.5 Stand der Frau bei den Kollegen und der Bevölkerung.....	36
2.6. Die heutige Situation von Polizeibeamtinnen .....	37
2.6.1 Zahlenentwicklung und aktuelle Zahlen.....	37
2.6.2 Positive Aspekte und Herausforderungen .....	37
3. Gesamtfazit.....	40
3.1 Allgemein .....	40
3.2 Beantwortung meiner Fragen .....	42
3.3 Prognose .....	44

Quellen- und Literaturverzeichnis .....	46
Anhang .....	50
Eigenständigkeitserklärung .....	67

## **Einführung**

In meiner Bachelorarbeit möchte ich herausarbeiten, wie der Werdegang der „Frau“ im Berufsbild Polizei vonstattengegangen ist.

Dabei möchte ich auf die Entwicklung von der ersten Polizeiassistentin zu den Anfängen der weiblichen Kriminalpolizei bis zur heutigen Polizeikommissarin eingehen und diese erläutern.

Des Weiteren werde ich mich mit der Veränderung der Frau im Polizeiberuf befassen. Zusätzlich möchte ich den genauen Stand der „Frau“ im eigenen beruflichen Umfeld, bei den deutschen Bürgern und in ihren eigenen Augen analysieren. Damit möchte ich die Position der „Frau“ mit ihren Vorteilen und Nachteilen herausarbeiten.

Die Hauptfragestellung meiner Bachelorarbeit ist die Frage nach der bisherigen Entwicklung der „Frau“ im Polizeiberuf und die dabei entstandene Veränderung. Wie wirkten sich diese Strömungen auf die Gesellschaft, die Kollegen und die „Frau“ selbst aus?

Dazu möchte ich mir auch die Frage stellen, wie es früher zu Beginn der Einstellungen von Frauen mit dem Rollenverständnis aussah. Welche Veränderungen gibt es auch in Bezug auf die Einstellungszahlen, die Angestelltenzahlen und die Besetzungen in der Führungsebene? Zuletzt möchte ich mir die Frage nach zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten stellen.

Aufgrund der Weitläufigkeit des Themas meiner Bachelorarbeit und durch die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern, muss ich mich teilweise auf bestimmte Städte oder Bundesländer beschränken.

Um die gestellten Fragen beantworten zu können, möchte ich mich hauptsächlich mit der Literaturanalyse beschäftigen. Dabei werde ich entsprechende Literatur beschaffen und aus dieser die zu meinem Thema passenden Abschnitte herausuchen und bearbeiten. Zusätzlich werde ich mich nach alten Erlassen, Einstellungsvoraussetzungen und Biografien erkundigen.

Zur näheren Erläuterung dieser Inhalte werde ich entsprechende Statistiken herausuchen, welche sich auf Frauenzahlen in der Polizei beziehen, wie zum Beispiel: Einstellungszahlen, Führungspositionen etc.

Die später gestellte Prognose der weiteren Entwicklung der „Frau“ im Polizeiberuf werde ich anhand des ausgewerteten Materials und der erhaltenen Fakten selbstständig erarbeiten.

Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist relativ aktuell. Durch die Emanzipation der „Frau“ in vielen Bereichen der Gesellschaft handelt es sich um ein aktuelles Thema, das sich auch stets weiterentwickelt.

Es existieren Studien und wissenschaftliche Arbeiten zum Thema „Frauen in Führungspositionen und in männlichen Berufen“. Problematisch gestaltet es sich jedoch, Literatur zu den Anfängen der Frauen im Polizeiberuf zu finden, da viele Bücher nicht mehr auf dem Büchermarkt erhältlich sind.

# 1. Die Entwicklung der Frauen im Polizeiberuf

## 1.1 Beginn der Einstellung von Frauen bei der Polizei

### 1.1.1 Die gesellschaftliche und polizeiliche Situation um 1900

Im 19. Jahrhundert wurde in der Gesellschaft von einer grundlegenden Andersartigkeit in Bezug auf das männliche und weibliche Geschlecht ausgegangen.<sup>1</sup> Dazu gehörten physische und psychische Eigenschaften, wie unter anderem Vernunft und Rationalität. Damit wurde auch die fehlende rechtliche Gleichstellung begründet.<sup>2</sup>

Vertreterinnen der Frauenbewegung wehrten sich dagegen und sprachen von „grundsätzlich ähnlichen körperlichen und geistigen Strukturen“<sup>3</sup>. „Beide besäßen Verstand, sowie Gefühl und seien nach guter Ausbildung zu wissenschaftlichem Denken fähig.“<sup>4</sup> Der einzige Unterschied läge beim Einfühlungsvermögen der Frauen, das aufgrund ihrer Rolle als Mutter stärker ausgeprägt sei. Männer dagegen seien durch ihre körperlichen Eigenschaften stärker. Eine Vertreterin der Frauenbewegung, Helene Lage, war aus diesem Grund der Meinung, dass Frauen daher für soziale Arbeiten in der Gesellschaft gut geeignet seien.<sup>5</sup>

Aus diesem Grunde gab es ein Konzept der „Schwesterschaft“, das darauf beruhte, dass Fraueninteressen von Frauen wahrgenommen wurden, da das männliche Geschlecht sich in Notlagen und Zwängen von Frauen weniger gut hineinversetzen konnte.<sup>6</sup> „Mit den Konzepten der „Schwesterschaft“ und vor allem der „sozialen Mütterlichkeit“ forderte die bürgerliche Frauenbewegung die Zulassung von Frauen für Tätigkeiten der öffentlichen Fürsorge und vor allem für die Arbeit mit Frauen und Kindern.“<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Hausen, 1976; Honegger, 1991, nach: Blum, 2012, S. 27

<sup>2</sup> Blum, 2012, S. 27

<sup>3</sup> Lange, 1897, nach: Blum, 2012, S. 27

<sup>4</sup> Lange, 1897, nach: Blum, 2012, S. 27

<sup>5</sup> Lange, 1897, nach: Blum, 2012, S. 27

<sup>6</sup> Schröder, 2001, nach: Blum, 2012, S. 28

<sup>7</sup> Schröder, 2001; Schröder, 1995, nach: Blum, 2012, S. 28

Ende des 19. Jahrhunderts gab es viele Probleme mit Geschlechtskrankheiten wie Syphilis und Gonorrhöe, die der menschlichen Gesundheit und ungeborenen Kindern erhebliche Schäden zufügten.<sup>8</sup>

1890 wurden erste Erhebungen über Geschlechtskrankheiten und deren Verbreitung getätigt und es wurde deutlich, dass die Übertragung der Krankheiten oft durch Prostitution geschah.<sup>9</sup> „Prostituierte galten jedoch nicht nur als gesundheitliche, sondern auch als moralische Gefahr.“<sup>10</sup> Aus diesen Gründen wurde die Prostitution im deutschen Kaiserreich strafbar. Von einer Strafverfolgung wurde jedoch abgesehen, wenn die Prostituierten sich einer polizeilichen und gesundheitlichen Aufsicht unterstellten. Dazu gehörte es, ein Kontrollbuch zu führen, Verhaltensvorschriften zu beachten und sich regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen.<sup>11</sup>

Aus diesem Grunde wurde die „Sittenpolizei“ ins Leben gerufen, die unter anderem die Aufgabe hatte, der Prostitution verdächtige Frauen zu überprüfen.<sup>12</sup> „Diese starke sittenpolizeiliche Präsenz im öffentlichen Raume beschränkte den Bewegungsraum und die Handlungsoption auch „anständiger“ Frauen, denn auch ihnen konnte es geschehen, durch ein in irgendeiner Weise auffällig betrachtetes Verhalten von Polizeibeamten erfasst und damit sozial diskriminiert zu werden.“<sup>13</sup>

Ende des 19. Jahrhunderts fingen mehrere konfessionell gebundene Frauenvereine an, sich um obdachlose Frauen, Dienstmädchen, uneheliche Mütter und andere Risikogruppen zu kümmern. Da dies jedoch auf Freiwilligkeit beruhte, war es den Verbänden nicht möglich, an die anderen gefährdeten Frauen heranzutreten. Der bisher abgelehnte Wunsch, mit der Sittenpolizei zusammenzuarbeiten, wurde daher immer größer.<sup>14</sup> Obwohl es strittig war, ob eine Frau sich für eine Aufsicht von aus der Haft entlassenen Prostituierten

---

<sup>8</sup> Blum, 2012, S. 29

<sup>9</sup> Lindner, 2004, nach: Blum, 2012, S. 29

<sup>10</sup> Blum, 2012, S. 29

<sup>11</sup> Blum, 2012, S. 30

<sup>12</sup> Lisberg-Haag, 2002; Frevert, 1986, nach: Blum, 2012, S. 30

<sup>13</sup> Lisberg-Haag, 2002; Frevert, 1986, nach: Blum, 2012, S. 30

<sup>14</sup> Scheuner, 1930, nach: Blum, 2012, S. 30

eignete, erlangten ab 1880 die ersten ausgewählten Frauen aus Frauenvereinen Zugang zu inhaftierten Prostituierten gelassen.<sup>15</sup> Um die Jahrhundertwende wurde dem Wunsch nach weiblicher Unterstützung in ersten Polizeibehörden nachgegangen und es wurde mit dem Aufbau eines weiblichen Arbeitsbereiches begonnen.<sup>16</sup>

### **1.1.2 Die erste Polizeiassistentin Henriette Arendt**

1903 wurde die damalige Krankenschwester Henriette Arendt als erste Frau vollamtlich bei der Polizei als Polizeiassistentin in Stuttgart eingestellt.<sup>17</sup> Ihre Hauptaufgabe und der Einstellungsgrund beliefen sich darauf, weibliche Gefangene zu überwachen und sich nach der Entlassung um sie zu kümmern, damit diese einen neuen und besseren Lebensweg einschlugen. Sie selbst eignete sich im Laufe ihres Amtes weitere fürsorgliche Aufgaben an, die sie für notwendig hielt, unter anderem auch ehrenamtliche.<sup>18</sup> Dazu gehörte es, dass sie heimatlose Frauen mit in ihrer Stube schlafen ließ, bis sie diese anderweitig untergebracht hatte, dass sie die Weihnachtstage mit verschiedenen Schützlingen verbrachte, dass viele Menschen zu ihr kamen, um sie um Rat und Hilfe zu fragen und dass sie nach vernachlässigten und misshandelten Kindern sah. Oft lud sie die Rat- und Hilfesuchenden zu einem Kaffee bei sich in der Stube ein und blieb mit ihren Klienten auch noch Monate später in Briefkontakt.<sup>19</sup> Ihre lieben und ermahnenden Worte blieben den Klienten oft ein Leben lang im Gedächtnis.<sup>20</sup> Eine Klientin schrieb in ihrem letzten Brief vor ihrem Tod: „Wie oft denke ich jetzt an Ihre Ermahnungen, an Ihre süßen Worte, das tut mich immer erbauen.“<sup>21</sup>

Zu ihren Klienten zählten hauptsächlich Prostituierte, Alkoholikerinnen, Mütter mit unehelichen Kindern und Obdachlose, die unter anderem aus Irrenanstalten, Landarmenhäusern und Fürsorgeheimen kamen und oft von

---

<sup>15</sup> Gerland, 1913, nach: Blum, 2012, S. 33

<sup>16</sup> Blum, 2012, S. 33

<sup>17</sup> Arendt, 1910, S. 6

<sup>18</sup> Arendt, 1910, S. 6 f

<sup>19</sup> Arendt, 1910, S. 7 ff

<sup>20</sup> Arendt, 1910, S. 14

<sup>21</sup> Arendt, 1910, S. 14

Stadt zu Stadt zogen. Meist hatten diese Straftaten wie Diebstahl, Prostitution, Ruhestörungen oder groben Unfug begangen.<sup>22</sup> Henriette Arendt versuchte, diese unter anderem in Rettungsheimen unterzubringen, die den Frauen das Waschen, Putzen, Nähen, Telefonieren, Sticken und Zeichnen beibrachten.<sup>23</sup>

Aber auch um entlassene männliche Gefangene versuchte sie sich zu kümmern, indem sie diese als Schreiber gegen einen Tagelohn anstellte. Diese erledigten auf dem Polizeiamt unter Aufsicht Arbeiten wie Entsenden von Kleidungsstücken, Schreiben von Danksagungen oder Erstellen von Broschüren, bis sie eine andere geeignete Anstellung fanden.<sup>24</sup>

Henriette Arendt beschrieb ihr Amt als schwer und belastend, da sie tagtäglich von schweren Schicksalen umgeben war und nur verhältnismäßig wenigen helfen konnte. Sie verglich diese Klienten, um die sie sich kümmerte, mit Samen, die von Unkraut umwuchert waren. Ihre Aufgabe sah sie darin, den Samen zu finden und ihn mit ihrer Pflege zum Blühen zu bringen, sprich ihnen zu einem geordneten Leben zu verhelfen. Bei vielen von ihnen gelang es ihr jedoch nicht und die Mühe war vergebens, weil sie sich entweder nicht ändern konnten oder auch nicht wollten<sup>25</sup> oder die damaligen gesellschaftlichen Gegebenheiten eine Änderung nicht zuließen. Eine Teilschuld schrieb sie auch den Männern zu.<sup>26</sup>

*„Oft wird es den Mädchen auch von der Herrlichkeit sehr schwer gemacht, auf rechten Wegen zu bleiben, und besonders die Leute, die sich an eine Rettungsanstalt wenden, um ein Dienstmädchen zu bekommen, glauben ein besonders gutes Werk zu tun und dafür diesen „Verlorenen“ alles bieten und sie in der hässlichsten Weise ausnutzen zu können.“<sup>27</sup>*

---

<sup>22</sup> Arendt, 1910, S. 25 ff

<sup>23</sup> Arendt, 1910, S. 10 f

<sup>24</sup> Arendt, 1910, S. 39 f

<sup>25</sup> Arendt, 1910, S. 6 f

<sup>26</sup> Arendt, 1910, S. 17

<sup>27</sup> Arendt, 1910, S. 17

Henriette Arendt beschrieb ihr Amt als schweren Kampf auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge.<sup>28</sup> Damit meinte sie den Kampf „(...)gegen den engherzigen, fortschrittfeindlichen Bürokratismus und gegen den Pietismus, welcher sich in der Dunkelheit mit aller Macht gegen jede humanitäre Bestrebung auflehnt, die nicht von der Kirche ausgeht“.<sup>29</sup> Dazu kam, dass sie für ihre Projekte nur wenig bis keine finanzielle Unterstützung vom Staat bekam. Sie musste alles über Spenden finanzieren, die sie durch ihre öffentliche Arbeit erlangte.<sup>30</sup>

Auch ihre Gesundheit litt darunter, so schrieb sie in ihrem zweiten Buch „Erlebnisse einer Polizeiassistentin“ schrieb sie: „Die jahrelangen harten Kämpfe haben meine Gesundheit untergraben und mich gezwungen, am 1. Februar 1909, nach sechsjähriger Tätigkeit, mein Amt als Polizeiassistentin niederzulegen.“<sup>31</sup> Dennoch sah Henriette Arendt einen durch sie erreichten Fortschritt, da nach ihr in Hannover, Bielefeld, München, Leipzig, Dresden, Würzburg, Elberfeld, Nürnberg, Kiel, Freiburg und Mainz weitere Polizeiassistentinnen eingestellt wurden. Auch ausländische Behörden folgten dem Beispiel Deutschlands.<sup>32</sup> Somit war sie dennoch mit ihrer Arbeit zufrieden und sagte sich: „(...) dass der Samen, den ich streute, tausendfach Früchte tragen wird.“<sup>33</sup>

Am 1. Februar 1907 hielt Henriette Arendt einen Vortrag mit dem Titel: „Mehr staatliche Fürsorge für Gefallene und Gefährdete! Der beste Weg zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“. Dieser Vortrag wird auch als endgültiger Knackpunkt in der Amtslaufzeit Henriette Arendts gesehen, da dieser gravierende Folgen nach sich zog und mit der Niederlegung ihres Amtes endete.<sup>34</sup> In dem Vortrag kritisierte sie den staatlichen Umgang mit Prostituierten

---

<sup>28</sup> Arendt, 1910, S. 5

<sup>29</sup> Arendt, 1910, S. 5

<sup>30</sup> Beaujon, 1912, nach: Blum, 2012, S. 34

<sup>31</sup> Arendt, 1910, S. 5

<sup>32</sup> Arendt, 1910, S. 5 f

<sup>33</sup> Arendt, 1910, S. 6

<sup>34</sup> Maier, 1998, S. 29

und die Kinderfürsorge und zeigte in ihren Augen geeignete alternative Lösungsmöglichkeiten auf.<sup>35</sup> Zudem referierte sie über den bürokratischen Organisationsablauf der Behörden. Dies rief große Empörung seitens des Gemeinderates, der Wohltätigkeitsvereine und der Stadtmission hervor.<sup>36</sup>

Sie wurde als „Unter-Beamtin“ bezeichnet, die sich erlaubte, alte Bräuche und städtischen Einrichtungen zu kritisieren.<sup>37</sup> Im Allgemeinen war es nicht üblich, dass Frauen in einer Gemeinde Vorträge hielten: „Das Weib schweige in der Gemeinde.“<sup>38</sup> Deshalb wurde der Vortrag von vorneherein abgelehnt, gleich welchen Inhalt dieser hatte.<sup>39</sup>

Da die Stadtmission Henriette Arendt schon des Öfteren zur Zurückhaltung für eine gute Zusammenarbeit aufgefordert hatte, wurde einen Tag nach ihrem Vortrag eine Untersuchung gegen sie eingeleitet. Sie wurde wegen schwerer Beleidigung der Behörden und Verletzung des Amtsgeheimnisses angeprangert. Dazu wurde ab diesem Zeitpunkt Henriette Arendts komplette Arbeit überwacht und protokolliert und sie musste zu jeder kleinsten Sache eine Äußerung schreiben.<sup>40</sup> Im Laufe der nächsten zwei Jahre Amtszeit kam es zu weiteren ähnlichen Zwischenfällen, Disziplinarverfahren und Vernehmungen, die Henriette Arendt nach langem Durchhaltevermögen dazu brachten, ihr Amt niederzulegen.<sup>41</sup> In ihrem zweiten Buch schrieb sie:

*„Als eine Bahnbrecherin habe ich mich in meinem Amt betrachtet, aber wie alle Bahnbrecher mußte (sic!) ich unendlich Schwierigkeiten überwinden, gegen Misstrauen ankämpfen; meine guten Absichten wurden falsch verstanden, ein Heer von Feinden und Widersachern bildete sich im Lauf der sechs Jahre, (...) gegen mich, so daß (sic!) ich mich schließlich gezwungen sah, mein Amt aufzugeben.“<sup>42</sup>*

---

<sup>35</sup> Arendt, 1908, nach: Maier, 1998, S. 29 ff

<sup>36</sup> Arendt, 1910, S. 91 f

<sup>37</sup> Arendt, 1910, S. 91

<sup>38</sup> Arendt, 1910, S. 93

<sup>39</sup> Arendt, 1910, S. 93

<sup>40</sup> Arendt, 1910, S. 92 ff

<sup>41</sup> Arendt, 1910, S. 87 ff

<sup>42</sup> Arendt, 1910, S. 87

### 1.1.3 Polizeifürsorgerinnen

Nachdem Henriette Arendt ihr Amt als Polizeiassistentin angetreten hatte, wurden auch einige Polizeifürsorgerinnen eingestellt. Dabei gab es vollamtlich angestellte Fürsorgerinnen bei der Polizei sowie auch nur halbamtliche Fürsorgerinnen, die von konfessionellen Verbänden eingestellt wurden und somit nicht direkt der Polizei angehörten. Auch ihre Arbeitsbezeichnung war nicht einheitlich, sie wurden in unterschiedlichen Städten Polizeipflegerinnen, Fürsorgerinnen, Fürsorgedame, Fürsorgeschwester sowie Stadtschwester genannt. Die Fürsorgerinnen ergänzten die sittenpolizeilichen Maßnahmen und lösten diese zum Teil sogar ab. Zu den Aufgaben der Polizeifürsorgerinnen gehörte unter anderem, das Verhalten zugelassener oder zugezogener Prostituiertes zu kontrollieren und diese zu unterstützen. Zudem beantragten sie die Befreiung von der sittenpolizeilichen Aufsicht und gingen Anzeigen auf Verdacht der Prostitution und Verbreitung von Geschlechtskrankheiten nach.<sup>43</sup>

Somit wurde eine klare Aufgabenverteilung zwischen Mann und Frau bei der Polizei angestrebt.<sup>44</sup> Darüber hinaus zählte mit der Zeit auch die Fürsorge von Kindern und Jugendlichen zu ihren Aufgaben.<sup>45</sup> „Viele Polizeifürsorgerinnen begleiteten Jugendliche vor das Jugendgericht, stellten Anträge auf Fürsorgeerziehung und beantragten in Fällen von Misshandlungen oder Verwahrlosung die Entziehung des Sorgerechts.“<sup>46</sup> Auch Vernehmungen im Hinblick auf Sexualverbrechen führten die Fürsorgerinnen mit Kindern und Jugendlichen durch.<sup>47</sup>

Ihr Einkommen und ihre gesamte Stellung in der Gesellschaft entsprachen jedoch nicht der Verantwortung, die sie trugen. Durch Bezeichnungen wie Polizeiassistentin wurde ihre Arbeit heruntergespielt, denn Henriette Arendt assistierte nicht nur, sondern ging ihren Aufgaben eigenständig nach und er-

---

<sup>43</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 34 f

<sup>44</sup> Scheuner, 1930, nach: Blum, 2012, S. 35

<sup>45</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 35

<sup>46</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 35

<sup>47</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 35

weiterte diese sogar. Das ganze Experiment Polizeifürsorge wurde als sinnvoll und hilfreich eingestuft, jedoch immer noch als Versuch angesehen.<sup>48</sup> Die Kritik, die im Nachhinein an den Fürsorgerinnen geübt wurde, bezieht sich auf ihre streng moralische Sichtweise und missionarischen Vorstellungen.<sup>49</sup> „Die „Menschlichkeit“ der Betreuten erkannten die Fürsorgerinnen erst in dem Moment, in dem diese ihr altes Leben als falsch akzeptierten und sich den „Rettungs“- Möglichkeiten öffneten.“<sup>50</sup> Es wurde viel auf Glaube, Religion und Kirche gesetzt und die Fürsorgerinnen traten den betreuten Frauen in einer Machtposition entgegen.<sup>51</sup>

1918 gründete sich auf einer Tagung in Berlin der „Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen“. Die angehörigen Polizeifürsorgerinnen kümmerten sich um den weiteren Aufbau der Polizeifürsorge, legten Einstellungsvoraussetzungen für ein qualifiziertes Personal fest und beantworteten fachliche Fragen.<sup>52</sup>

Das allgemeine Konzept der Polizeifürsorge wurde auch als „soziale Polizei“ bezeichnet, die eine Neuheit im Staat darstellte, denn zu den repressiven Maßnahmen der Polizei kamen dadurch noch präventive hinzu und der Staat modernisierte sich.<sup>53</sup> Dies fand viele Befürworter, aber auch Gegner, die es für sinnvoller empfanden, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch repressive Maßnahmen sicherzustellen, als aufgrund einer frauenrechtlicher Phase weibliche Aufgabenbereiche zu errichten, in der sie keinen wirklich effektiven Nutzen sahen.<sup>54</sup>

Dennoch wurde der Bereich der Polizeifürsorge weiterhin aufgebaut. „Ein entscheidender Punkt, der die polizeiliche Geschlechterordnung für die

---

<sup>48</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 35 f

<sup>49</sup> Blum, 2012, S. 38

<sup>50</sup> Pappritz, 1908; Ringel, 1914, nach: Blum, 2012, S. 38

<sup>51</sup> Ringel, 1914, nach Blum, 2012, S. 39

<sup>52</sup> Jaeger, 1919, nach: Blum, 2012, S. 36

<sup>53</sup> Beaujon, 1912, nach: Blum, 2012, S. 36

<sup>54</sup> Gerland, 1913, Nach: Blum, 2012, S. 37

nächsten Jahrzehnte bestimmen sollte, war die Festlegung des Wirkungsbereiches der Polizeifürsorge.<sup>55</sup> Obwohl zwischendurch als Ausnahme auch männliche Personen von den Fürsorgerinnen betreut wurden, blieb der zentrale Arbeitsbereich dieser die Frauenfürsorge, denn die Aufgaben sollten weiterhin geschlechtsspezifisch getrennt werden. Die Männer sollten danach auch weiterhin ihre repressiven Maßnahmen durchsetzen und ihnen war es nicht gestattet Fürsorgearbeiten zu übernehmen.<sup>56</sup>

## **1.2 Die weibliche Kriminalpolizei**

### **1.2.1 Der erste Versuch: Die Kölner Frauenwohlfahrt**

Schon in dem ersten Buch Henriette Arendts, „Menschen, die den Pfad verloren“, forderte diese die Errichtung einer weiblichen Polizei. 1921 wurde auf einer Tagung von Sozialbeamtinnen über diese Thematik eingehend diskutiert. Eine Referentin berichtete von ihren Erfahrungen aus England, die schon eine weibliche Polizei errichtet hatten.<sup>57</sup> Im Allgemeinen jedoch wurde die Errichtung einer weiblichen Polizei abgelehnt, da ihrer Meinung nach „(...) eine Frau (...) nicht ohne Schaden an ihrer Fraulichkeit und ihrer Vertrauenswürdigkeit Trägerin der Staatsgewalt sein“<sup>58</sup> könne. Auch die einzelnen Polizeifürsorgerinnen hatten Angst vor der Gründung einer weiblichen Polizei, da sie nicht wussten, ob sie diesen Aufgaben gewachsen seien, und ihre Fürsorgearbeit nicht gefährden wollten.<sup>59</sup>

Dennoch wurde 1923 nach dem englischen Beispiel eine weibliche Polizei gegründet und erstmals sechs englische und drei deutsche Polizeibeamtinnen in Köln eingestellt. Dieser Wandel entstand durch die katastrophalen Zustände im Frauengewahrsam, in dem unschuldige und nur leicht gefährdete Frauen teilweise mehrere Wochen mit hauptberuflichen gemeinsam Prostituierten verbrachten und daraufhin drohten gesellschaftlich abzurutschen. Von diesen Zuständen erfuhr die Vorsitzende des Weltfrauenbundes und wandte

---

<sup>55</sup> Beaujon, 1912, nach: Blum, 2012, S. 39

<sup>56</sup> Blum, 2012, S. 40

<sup>57</sup> Wieking, 1958, S. 19 f

<sup>58</sup> Wieking, 1958, S. 20

<sup>59</sup> Wieking, 1958, S. 20

sich an die englische Regierung mit dem Vorschlag, in Deutschland eine weibliche Polizei einzurichten.<sup>60</sup>

Die Aufgabe der Polizeibeamtinnen war es, uniformierten Streifendienst durchzuführen und dabei obdachlose, sittlich gefährdeter Jugendliche und der Prostitution verdächtige Frauen zu erfassen. Dazu wurde 1924 ein Schutzheim errichtet. Zusätzlich erhielten sie im Bereich der Fürsorge Unterstützung der Polizeifürsorgerinnen. Das gesamte Konzept wurde als „Frauenwohlfahrt“ bezeichnet.<sup>61</sup>

„Im Frühjahr 1925 schon wurde klar, dass es für die Frauenwohlfahrt, die polizeiliche, sozialhygienische und fürsorgerische Aufgaben umschloss, weiterhin keinen Kostenträger gab und keine amtliche Stelle bereit war, ihren Aufgabenkreis als Ganzes zu übernehmen.“<sup>62</sup> Somit wurde am 1. 5.1925 die Frauenwohlfahrt in Köln aufgelöst, obwohl ihre Arbeit als gelungen und nützlich angesehen wurde.<sup>63</sup> „Ihre Erfolge haben Freund und Gegner in weitem Maße überzeugt, damit hat die Kölner Frauenwohlfahrt der Entwicklung der weiblichen Polizei in Deutschland einen Anstoß gegeben.“<sup>64</sup>

### **1.2.2 Gründung der weiblichen Kriminalpolizei**

Mit der Zeit fand die weibliche Polizei immer mehr Befürworter, wie zum Beispiel den badischen Ministerrat Dr. Barck, private und öffentliche Fürsorgeeinrichtungen, Frauenverbände sowie weibliche Landtags- und Reichstagsabgeordnete. Da aber Uneinigkeit über die Art der weiblichen Polizei herrschte, wurden 1926/27 in Deutschland zunächst uneinheitliche weibliche Polizeistellen in Baden, Sachsen, Hamburg und Preußen errichtet.<sup>65</sup>

Der Grundsatz dieser weiblichen Polizei war: „Die Frau soll der Frau helfen!“<sup>66</sup> Ihre Zuständigkeitsbereiche im Allgemeinen lagen im Streifendienst

---

<sup>60</sup> Wieking, 1958, S. 20 f

<sup>61</sup> Wieking, 1958, S. 20 ff

<sup>62</sup> Wieking, 1958, S. 21 ff

<sup>63</sup> Wieking, 1958, S. 22

<sup>64</sup> Wieking, 1958, S. 22

<sup>65</sup> Wieking, 1958, S. 25 f

<sup>66</sup> Barck, 1928, S. 33

beim Überwachen von Kinderbetteln und der Altersbeschränkung bei Kinovorstellungen sowie dem Ergreifen von gefährdeten Mädchen und Frauen. Im Bereich von kriminalpolizeilichen Aufgaben führten sie Vernehmungen von Kindern, weiblichen Jugendlichen und in Ausnahmefällen von Frauen durch und ermittelten häusliche Verhältnisse.<sup>67</sup>

Diese Aufgabenbereiche unterschieden sich jedoch in den unterschiedlichen Städten und Ländern. „Während Baden und Sachsen einen uniformierten Außendienst etablierten, legten Hamburg, Preußen den Schwerpunkt auf den Innendienst und gründeten eine „Weibliche Kriminalpolizei (WKP).“<sup>68</sup> Die weibliche Kriminalpolizei erwies sich als erfolgreicher, da hiermit die Frauen bei einem Spezialisierungsprozess der Kriminalpolizei in den Bereich Gefährdung von Kindern, weiblichen Jugendlichen und Frauen sowie Vernehmungen bei Sexualdelikten hineinrutschten und einen festen Stand bekamen.<sup>69</sup> Die Vernehmung von männlichen Beschuldigten oder Zeugen wurden jedoch weiterhin von speziell ausgebildeten Männern durchgeführt.<sup>70</sup>

Preußen könnte als Vorreiter der weiblichen Kriminalpolizei bezeichnet werde, da diese dort fest eingeplant wurde und auch Frauen in Führungspositionen vorgesehen waren.<sup>71</sup> „Unter der Leitung der ehemaligen Berliner Fürsorgerin Friederike Wieking wurde 1926/27 in den ersten preußischen Großstädten rein weibliche Kriminalkommissariate unter weiblicher Leitung gegründet und in Berlin sogar eine weibliche Polizeiinspektion.“<sup>72</sup> Insgesamt stellte Preußen zunächst 59 Beamtinnen ein, deren Zahl sich bis 1932 auf 109 fast verdoppelte.<sup>73</sup>

---

<sup>67</sup> PP Mannheim: unverzeichnete Akte „Weibliche Polizei“, nach: Blum, 2012, S. 44

<sup>68</sup> Wagner, 1996, nach: Blum, 2012, S. 44

<sup>69</sup> Wagner, 1996, nach: Blum, 2012, S. 44

<sup>70</sup> Blum, 2012, S. 45

<sup>71</sup> Nienhaus, 1999, nach: Blum, 2012, S. 45

<sup>72</sup> Nienhaus, 1992, nach: Blum, 2012, S. 45

<sup>73</sup> Polizei –Frauen-Preußen, 1932, nach: Blum, 2012, S. 45

### 1.2.3 Die Weibliche Kriminalpolizei nach der Verreichlichung 1936

Im Jahre 1936 kam es zur der Verreichlichung der Polizei und Kriminalpolizei.<sup>74</sup> „Die radikalisierte Ausrichtung der Polizei ließ in den ersten Jahren des „Dritten Reichs“ den Fortbestand der weiblichen Polizei fraglich erscheinen.“<sup>75</sup> Schon vor der Verreichlichung der Polizei war die Arbeit der Frauen teilweise zu einem Stillstand gekommen. Somit hatten die Schutzpolizeibeamtinnen in Sachsen ihre Uniform niedergelegt und die Polizeibeamtinnen in Baden waren teilweise in andere Aufgabenbereiche versetzt worden. Nach der Verreichlichung der Polizei sollten durch die Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei, Friederike Wieking aus Berlin, neue Reichsrichtlinien erstellt werden, andererseits waren keine Räumlichkeiten in dem Reichskriminalpolizeiamt für eine weibliche Kriminalpolizei eingeteilt worden.<sup>76</sup>

Friederike Wieking forderte nun eine Vereinheitlichung und Ausweitung der weiblichen Kriminalpolizei und nahm deshalb Kontakt zur Reichsfrauenführung auf, mit der sie gemeinsam eine Tagung zum Thema: „Die weibliche Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staat“ einberief.<sup>77</sup> „Diese Tagung hat vom 20.-25.11.1937 in der Wohlfahrtsschule Blumberg bei Berlin stattgefunden.“<sup>78</sup> Dabei wurden beschleunigte Richtlinien für die Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei verfasst und verabschiedet, zudem wurde der Erlass vom 24.11.1937 für die Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei und klare Arbeitsrichtlinien erstellt und verlesen.<sup>79</sup>

Dieser neu bestehende Erlass zeigte einen großen Fortschritt für die weibliche Kriminalpolizei, da diese nun unter weiblicher Leitung eingerichtet wurde und die Organisationsformen, Einstellungs-, Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten einheitlich für das „Dritte Reich“ geregelt waren.<sup>80</sup>

---

<sup>74</sup> Wieking, 1958, S. 54

<sup>75</sup> Blum, 2012, S. 57

<sup>76</sup> Wieking, 1958, S. 54

<sup>77</sup> Wieking, 1958, S. 54 f

<sup>78</sup> Wieking, 1958, S. 55

<sup>79</sup> Wieking, 1958, S. 55

<sup>80</sup> Blum, 2012, S. 60

Einstellungsvoraussetzungen für Frauen der weiblichen Kriminalpolizei waren: arische Abstammung, guter Gesundheitszustand, Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihrer Gliederung, mittlere Reife und abgeschlossene Ausbildung als Volkspflegerin. In Ausnahmefällen reichte eine kaufmännische oder soziale Ausbildung. Zudem war eine gewisse Sportlichkeit erwünscht.<sup>81</sup>

Zu ihren festgelegten Aufgabenbereichen gehörte nun die Mitwirkung der Aufklärung strafbarer Handlungen, Erfassung kriminell gefährdeter Kinder/weiblicher Minderjähriger für präventive Maßnahmen und die Einleitung erzieherischer oder fürsorglicher Betreuung im Hinblick auf Überweisungen an Fürsorgeeinrichtungen (siehe Anhang 1).<sup>82</sup>

Im Jahre 1938 wurden auch in den Bundesländern, in denen es noch keine weibliche Kriminalpolizei gab, neue Dienststellen dafür gegründet.<sup>83</sup> Da somit die Zahl der weiblichen Angestellten anstieg, konnte ihnen aufgrund der niedrigeren Gehaltsklasse nur noch die Stelle als Oberassistentin und nicht mehr als Kriminalsekretärin angeboten werden. Nur ein kleiner Anteil der Frauen konnte in den gehobenen Dienst gelangen, um Kriminalkommissarin oder Kriminalrätin zu werden.<sup>84</sup>

Obwohl die weibliche Kriminalpolizei einen Zuwachs erhielt, lehnte der NS-Staat die präventiven Aufgaben der Frauen und die „soziale Polizei“ ab und betonte immer wieder in der Öffentlichkeit die repressiven Aufgaben der Männer, um beim Volk Respekt zu erzeugen. Somit wurde auch die Meinung vertreten, dass die weibliche Kriminalpolizei nicht nur „Freundin und Helferin“ für Kinder, sondern auch „dem nationalsozialistischen Staat Freund und Helfer des Volkes“ sein sollte.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> Die Ausbildung zum weiblichen Kriminalbeamten, 1940, nach: Blum, 2012, S. 60

<sup>82</sup> Wieking, 1958, S. 58

<sup>83</sup> Blum, 2012, S. 60 f

<sup>84</sup> Wieking, 1958, S. 66

<sup>85</sup> Mantler, 1939, nach: Blum, 2012, S. 61

#### **1.2.4 Die weibliche Kriminalpolizei nach 1945 mit Fokus auf dem Bereich der englischen Besatzungsmacht**

Nach dem zweiten Weltkrieg kam es nochmals zu einer Veränderung der weiblichen Kriminalpolizei. Da die Polizei damals als große Hilfe des NS-Staates galt, wurde diese grundlegend durch die vier Besatzungsmächte geändert.<sup>86</sup> „Die jeweilige Besatzungsmacht bestimmte auch das jeweilige Polizeisystem der ihr unterstellten deutschen Zone, sodass sich bald ein buntes Bild mannigfacher Polizeiorganisationen ergab (...)“.<sup>87</sup> Dennoch war in jedem System die Frau zur Mitarbeit vorgesehen. Dies lag auch schon daran, dass der Frauenanteil in Deutschland durch die Gefallenen im Krieg und die genommenen Kriegsgefangenen enorm angestiegen war und somit die Frau für den Wiederaufbau der Gesellschaft genutzt werden musste.<sup>88</sup>

Zunächst jedoch stagnierte die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei, denn es waren nur noch einzelne Beamtinnen tätig, die keinen Kontakt zueinander pflegten. Viele Beamtinnen waren evakuiert worden und kamen aufgrund der zerstörten Beförderungsmittel nur schwer zurück zu ihren Dienststellen. Zudem kam es auch zu einigen Inhaftierungen, beispielsweise von Friederike Wieking und ihren Beamtinnen in der russischen Besatzungszone.<sup>89</sup>

In allen Bundesländern jedoch trug die jahrelange gute Zusammenarbeit der weiblichen Kriminalpolizei und den Frauenverbänden Früchte, da diese bei den Besatzungsmächten eine Neueinrichtung der weiblichen Kriminalpolizei forderten und auch erhört wurden. Die englische Besatzungsmacht gab daraufhin die „Anweisung Nr.4 für den Neuaufbau der Deutschen weiblichen Polizei in der Britischen Zone“ (Anlage 2) aus, indem die weibliche Kriminalpolizei ein Bestandteil des gesamten Polizeisystems wurde.<sup>90</sup>

---

<sup>86</sup> Reinke/Fürmetz, 2000, nach: Blum, 2012, S. 73

<sup>87</sup> Wieking, 1958, S. 118

<sup>88</sup> Blum, 2012, S. 73

<sup>89</sup> Wieking, 1958, S. 119

<sup>90</sup> Wieking, 1958, S. 120

*„Nach englischem Muster wurden sehr junge Frauen zu den gleichen Bedingungen wie auch die männlichen Bewerber für die Polizei eingestellt und zusammen mit ihren männlichen Kollegen in einen Kurzlehrgang von nur zweimonatiger Dauer geschult (...). Der Lehrplan war für alle Anwärter mit nur kleinen Abweichungen der gleiche. Diese Beamtinnen wurden nach und nach uniformiert, sie mussten am Sport teilnehmen und jeden Morgen in der Reihe ihrer männlichen Kollegen zum Appell antreten, wobei nach englischen Kommandos marschiert und exerziert wurde.“<sup>91</sup>*

Der Dienstgrad nach der beendeten Ausbildung war der Grad der „Wachmeisterin“, in der Vergütung den männlichen Wachmeistern gleichgesetzt. Die Dienste der weiblichen Polizei sollten nur in der Früh- und Abendschicht bis 23 Uhr ausgeführt werden, die Nachtschicht sollte nicht besetzt werden. Zudem hatten alle weiblichen Polizeibeamten eine Uniform zu tragen<sup>92</sup> (siehe Anhang 3).

Durch Kriegsereignisse und Armut wurden Jugendkriminalität und Geschlechtskrankheiten zu einem immer größeren Problem Deutschlands, so dass immer mehr weibliche Polizistinnen eingestellt wurden. Durch die gewachsene Verantwortung wurden die Einstellungsvoraussetzungen qualifizierter (siehe Anhang 4).<sup>93</sup>

Dazu gehörten unter anderem Pflichtbewusstsein und Einfühlungsvermögen. Die zukünftigen Beamtinnen mussten sich einer Eignungsprüfung vor einer Prüfungskommission stellen. Zu den Einstellungsbedingungen gehörten unter anderem: 24-30 Jahre; Mindestgröße: 1,60 m; Familienstand: ledig oder verwitwet, Ausnahme: verheiratet; Gesundheitszustand: Polizeidiensttauglich (PDV 12), kein Brillenträger; abgeschlossene Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin, Jugendleiterin, Volksschullehrerin, Ausnahme: gute Allge-

---

<sup>91</sup> Wieking, 1958, S. 120

<sup>92</sup> Vorläufige Dienstanweisung der weiblichen uniformierten Polizei für die SK-Polizei Essen vom: 20.08.1946; in: BR 1106 Nr. 20, Landesarchiv Duisburg

<sup>93</sup> Wieking, 1958, S. 123

meinbildung, neunmonatige Beschäftigung einer Wohlfahrtsbehörde; Überstandene Probezeit, Schuldenfreiheitserklärung; Benennung von zwei privaten Leumundszeugen, Führungszeugnis; Ausweis der Krankenkasse und Krankheiten der letzten fünf Jahre. Zusätzlich wurden die Frauen in Bezug auf die NSDAP überprüft und unterlagen während der Ausbildung einem Einstellungsvorbehalt, falls geforderte Prüfungen nicht bestanden wurden.<sup>94</sup>

Auf der Seite der englischen Besatzungsmacht wurden zwei Kategorien von Polizeibeamtinnen eingestellt. Die uniformierten Beamtinnen der Schutzpolizei arbeiteten in den Büros der Schutzpolizei.<sup>95</sup> Zu ihren Aufgaben gehörte es, zu zweit Streife an Bahnhöfen, Vergnügungsstätten, Parkanlagen, Gastwirtschaften etc. zu laufen und im Falle von Sexualdelikten oder kriminellen Handlungen von Kindern, weiblichen Jugendlichen und Frauen einzugreifen und diese an die zuständigen Ämter zu leiten. Zudem betreuten und beaufsichtigten sie weibliche Gefangene und führten Durchsuchungen am weiblichen Geschlecht durch. Sie wirkten zudem bei präventiven Maßnahmen gegen Prostitution mit und gingen Fahndungen von vermissten Kindern nach. Auch Anzeigen und entsprechende Aussagen wurden von ihnen aufgenommen zur Unterstützung der weiblichen Kriminalpolizei. Die Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei übernahmen weiterhin ihre früheren Aufgaben, wie zum Beispiel die Vernehmungen von Kindern, weiblichen Jugendlichen und teilweise Frauen.<sup>96</sup>

Im Laufe der Jahre stieg die Anzahl der Stellen für weibliche Polizeibeamte. Das lag laut einem Schreiben der Polizeiausschusses 1949 daran, dass immer mehr Deutsche nach dem Krieg den Weg zurück gefunden hatten und sich die Einwohneranzahl stetig erhöhte. Zudem war Kriminalität nicht mehr so leicht öffentlich erkennbar und das Arbeitsaufkommen der weiblichen Kriminalpolizei stieg an. So wurde durch den Innenminister veranlasst, dass die Stärke

---

<sup>94</sup> Wieking, 1958, S. 170 ff

<sup>95</sup> Wieking, 1958, S. 129

<sup>96</sup> Vorläufige Dienstanweisung der weiblichen uniformierten Polizei für die SK-Polizei Essen vom: 20.08.1946; in: BR 1106 Nr. 20, Landesarchiv Duisburg

der weiblichen Polizei im Verhältnis zur Gesamtstärke 2,6 % (in Düsseldorf von 1417 Personen, 35 Beamtinnen) betragen musste<sup>97</sup> (siehe Anhang 5).

1958 war die angegebene Anzahl von Frauen bei der jeweiligen weiblichen Kriminalpolizei in den verschiedenen Bundesländern tätig:

- „(...) in Baden-Württemberg: 59 Beamtinnen
- In Bayern: 46 Beamtinnen
- In Hessen: 43 Beamtinnen
- In Niedersachsen: 112 Beamtinnen
- In Nordrhein-Westfalen: 297 Beamtinnen
- In Rheinland-Pfalz: 29 Beamtinnen
- In Saarland: 6 Beamtinnen
- In Schleswig-Holstein: 26 Beamtinnen
- In Berlin: 37 Beamtinnen
- In Hamburg: 35 Beamtinnen
- In Bremen 19 Beamtinnen.“<sup>98</sup>

### **1.3 Zwischenfazit: Veränderungen von 1903- 1960**

#### **1.3.1 Die Entwicklung**

In den ersten 53 Jahren hat sich die Frau im Polizeiberuf langsam in kleinen Schritten etabliert. Es begann mit Henriette Arendt, die durch ihren Einstieg bei der Polizei ein Zeichen setzte. Ihre forsche, selbstbewusste und direkte Art entsprach nicht dem damaligen Frauenbild. Daher stieß sie auf viele Probleme und Gegendruck in ihrer Laufbahn als Polizeiassistentin. Dennoch wurde erkannt, dass die Frau nützliche Qualitäten im Kampf gegen die Probleme der Prostituierten einbringen konnte. Dies stellte den Startschuss für die Entwicklung der Frau im Polizeiberuf dar (siehe Punkt 1.1.2).

---

<sup>97</sup> Erhöhung der Planstellen der weiblichen Polizei von 12 auf 16 Stellen, des SK-Polizei-Ausschusses vom: 19.09.1949; in: BR 2149 Nr. 47, Landesarchiv Duisburg

<sup>98</sup> Wieking, 1958, S. 131 f

Ein weiterer Meilenstein war die Errichtung der Kölner Frauenwohlfahrt 1923 (siehe Punkt 1.2.1), als Vorläufer der weiblichen Kriminalpolizei gegründet 1927. Damit stieg auch die Angestelltenzahl der weiblichen Polizeibeamte im gesamten Deutschland an (siehe Punkt 1.2.2).

Durch die Verreichlichung der Polizei 1936 stagnierte die Entwicklung zunächst. Durch den Erlass vom 24.11.1937 für eine Neuordnung der weiblichen Polizei mit einheitlichen Vorgaben wurde sie jedoch wieder angekurbelt (siehe Punkt 1.2.3).

Nach dem Krieg 1945 wurde auf Seiten der englischen Besatzungsmacht die weibliche Kriminalpolizei ein fester Bestandteil im System. Durch die erstellte „Anweisung Nr.4 für den Neuaufbau der Deutschen weiblichen Polizei in der Britischen Zone“ wurden Elemente wie Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung und die zu erledigenden Aufgabenbereiche erneut festgelegt. Auch dies stellte eine große Entwicklung dar, da Frauen eine geeignete Ausbildung erhielten und diese mit den männlichen Kollegen mit nur kleinen Abweichungen durchführten.

1958 waren insgesamt 709 Polizistinnen in Deutschland eingestellt. Das bedeutet, dass sich innerhalb von 55 Jahren die Anzahl von einer Polizeiassistentin auf 708 Polizeibeamtinnen gesteigert hat (siehe Punkt 1.2.4).

### **1.3.2 Die Veränderung der Aufgaben**

Die ersten Aufgaben Henriette Arendts waren mit Fürsorge und Bewährungshilfe vergleichbar. Sie kümmerte sich zunächst um weibliche Gefangene nach ihrer Entlassung und versuchte, diesen zu einem besseren Leben zu verhelfen. Dazu eignete sie sich eigenständig andere Arbeiten an wie sich um misshandelte Kinder zu kümmern, ehelose Mütter, etc. Dabei war sie jedoch auf Spenden angewiesen, denn der Staat unterstützte diese Arbeit nicht mit seinen Geldern (siehe Punkt 1.1.2).

Nach Henriette Arendts Amtszeit wurden die Aufgabenbereiche der Frauen immer weiter aufgestockt, sodass sogar Aufgaben wie Vernehmungen von

Kindern und weiblichen Jugendlichen dazu kamen. Es wurden erst zur Gründung der weiblichen Kriminalpolizei, dann zur Verreichlichung der Polizei und später durch die Besatzungsmächte Erlasse und Vorgaben zur Regelung ihrer Arbeitsbereiche und Arbeitsumstände errichtet. Diese wichen nur gering voneinander ab, indem Aufgabenbereiche ausgeweitet, gestrichen oder klarer definiert wurden. Sie blieben jedoch immer im fürsorglichen und präventiven Bereich. Dass die Polizeibeamtinnen nicht mehr von Spenden abhängig waren und seit 1936 unter weiblicher Leitung standen, vereinfachte ihnen die Arbeit ungemein (siehe Punkt 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4).

Um 1945 kristallisierten sich im Bereich der englischen Besatzungsmacht zwei verschiedene Arbeitsbereiche der weiblichen Polizeibeamtinnen heraus. Zum einen gab es eine uniformierte Polizeibeamtin, die im Bereich der Schutzpolizei arbeitete und dort in einer Früh- und Spätschicht Streife lief. Durch sie wurden Kontrollen von Prostituierten, Kinosäle, gefährdeten Jugendlichen etc. durchgeführt. Zum anderen gab es noch die Polizeibeamtinnen, die im Bereich der weiblichen Kriminalpolizei arbeiteten und Anzeigen mit Kinder, weiblichen Jugendlichen und Frauen bearbeiteten (siehe Punkt 1.2.4).

Man erkennt durch diese aufgezeigte Entwicklung deutlich, dass sich die Arbeitsbereiche der Frauen bei der Polizei mit den Jahren ausgeweitet haben. Den Frauen wurde immer mehr zugetraut und ihre Arbeiten etablierten sich. Dies sieht man auch daran, dass man nach der Auflösung der Kölner Frauenwohlfahrt und den verschiedenen Neuordnungen der Polizei immer wieder eine weibliche Kriminalpolizei gründete und ihre Aufgabenbereiche definierte. Es wurde wohl bemerkt, dass ansonsten eine Lücke bei den polizeilichen Aufgaben entstand, die sie durch die Frauen wieder schlossen, da sich ihre Tätigkeit in der Vergangenheit bewährt hatte.

### **1.3.3 Das Ansehen in der Gesellschaft**

Henriette Arendt hatte große Probleme, sich in ihrer Arbeit als Polizeiassistentin durchzusetzen. Sie war selbstbewusst, zielstrebig und engagiert, dennoch wurden ihre Lösungsvorschläge oft verworfen oder waren aufgrund der

nicht vorhandenen finanziellen Mittel nicht umsetzbar. Der Grund dafür war, dass Frauen damals in der Gesellschaft keine Stimme hatten, denn das war das Vorrecht der Männer.

Frauen wurden Eigenschaften zugeschrieben, zum Beispiel mangelnde psychische Belastbarkeit, die mit den Aufgaben des Polizeiberufes nicht kompatibel waren. So erwartet man auch von Frau Arendt Zurückhaltung in der Öffentlichkeit. Dies war jedoch nicht der Fall, daher rief ihr Verhalten des Öfteren große Empörung hervor. Deutlich wurde dies auch an dem Vortrag, den sie 1907 hielt. Dass Frauen einen öffentlichen Vortrag halten, war zu dem Zeitpunkt nicht üblich in der Gesellschaft, dass in diesem auch noch Kritik geübt wird erst recht nicht. Deshalb erhielt Henriette Arendt sogar ein Disziplinarverfahren. (siehe Punkt 1.1.2).

Im Allgemeinen wurde nicht nur gesagt, dass die Frau der Polizeiarbeit nicht gewachsen sei, sondern auch ihre Fraulichkeit und Vertrauenswürdigkeit ginge durch die Ausführung dieses Berufes verloren (siehe Punkt 1.2.1).

Da sie dem repressiven Bereich nicht gewachsen seien, wurden ihnen auch nur präventive und fürsorgliche Aufgaben gestattet (siehe Punkt 1.2.3).

Akzeptanz erfuhr die Frau im Polizeiberuf durch die englische Besatzungsmacht 1945, die Sinnhaftigkeit und die gute Durchführung der Aufgaben der Frauen erkannten und die weibliche Kriminalpolizei nochmals neu ordneten. Diese sorgte für Gleichstellung in Ausbildung, Aufgabenbereichen und Vergütung. Trotzdem gab es noch Abstriche, zum Beispiel wurde von Männern nicht erwartet, dass sie bei der Einstellung ledig oder verwitwet waren (siehe Punkt 1.2.4).

Dies und die steigenden Angestelltenzahlen zeigten, dass sich das Rollenverständnis der Frau änderte und die gesellschaftliche Akzeptanz stieg.

## 2. Frauen bei der Schutzpolizei

### 2.1 Der Weg der Frau zur Schutzpolizei

1976 kam es zur endgültigen Auflösung des Bereiches der weiblichen Kriminalpolizei. Dies lag daran, dass die Arbeit der Polizeibeamtinnen sich nicht mehr nur auf Frauen und Kindern beschränkte, sondern diese ab diesem Zeitpunkt in allen Bereichen der Kriminalpolizei eingesetzt wurden, wie zum Beispiel auch bei Todesermittlungsverfahren etc.<sup>99</sup>

Die Zulassung der Frau zur normalen Schutzpolizei, in der sie auch die Aufgaben der männlichen Polizeibeamten übernahm, dauerte jedoch noch einige Jahre und erforderte viele Diskussionen. Gefordert wurde die Einstellung unter anderem auch von Gewerkschaften und polizeilichen Interessenverbänden.<sup>100</sup>

Diese Diskussion wurde durch verschiedene verabschiedete Gesetze für die Gleichberechtigung der Frau vorangebracht. Am 23.5.1949 trat der Artikel 3 II des Grundgesetzes in Kraft, in dem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern vor dem Gesetz geregelt wurde. 1957 wurde dann ein Gesetz verabschiedet, nach dem Frauen und Männer bei gleicher Arbeit das gleiche Gehalt zusteht (Art. 119 des EWG-Vertrages). Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im beruflichen Umfeld wurde 1972 im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetz festgelegt. Letztendlich wurde dann 1980 das Diskriminierungsverbot von Frauen und Männern im Bürgerlichen Gesetzbuch erlassen.<sup>101</sup> Dennoch konnte immer noch nicht von einer Gleichstellung der Frau bei der Polizei gesprochen werden, denn zum Beispiel musste die Frau sich angemessen kleiden, während die Männer auf den Wachen Pin-up-Bilder aufhängten.<sup>102</sup> „Die Moral in der Polizei fuhr auf zwei verschiedenen Gleisen.“<sup>103</sup>

---

<sup>99</sup> Kawelovski, 2009, S. 379

<sup>100</sup> Schrifteihe der Polizeiführungsakademie, 1982, nach: Würz, 1993, S. 23

<sup>101</sup> Würz, 1993, S. 22 f

<sup>102</sup> Kawelovski, 2009, S. 379

<sup>103</sup> Kawelovski, 2009, S. 379

Am 1.4.1979 wurden in Hamburg und 1980 in Berlin die ersten Frauen bei der Schutzpolizei angestellt.<sup>104</sup> Dies funktionierte jedoch nicht wie geplant, da sie trotzdem weiterhin ihre „frauenspezifische“ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Frauen verrichteten.<sup>105</sup> Ab 1980 kam der Stein erstmals richtig ins Rollen, nachdem eine Länderumfrage des Bayerischen Staatsministeriums über die Verwendung von Frauen im Polizeivollzugsdienst durchgeführt wurde, die zu dem positiven Ergebnis führte, dass Frauen sich in Kriminalkommissariaten bewährt hatten.<sup>106</sup>

Das führte dazu, dass der Einsatz von Frauen bei der Schutzpolizei auf Befehl der Innenministerkonferenz durch den Arbeitskreis II, der einen „ad-hoc-Ausschuss“ bildete, untersucht wurde. Dabei wurden verschiedene Fragen gestellt, die beantwortet werden sollten:

- *„Sind Frauen den psychischen und physischen Belastungen des Wechselschichtdienstes im Polizeivollzugsdienst auch bis in die späten Lebensjahre gewachsen?“*
- *Fallen Frauen nicht häufiger als Männer aus und muß (sic!) deshalb die Anzahl der eingestellten Frauen höher sein, als die der Männer, um auch kleinere Dienststellen einsatzbereit zu halten?“*
- *Führt die Besetzung von Schutzpolizeidienststellen mit Frauen nicht zu einem Effektivitätsverlust, wenn Frauen nur für bestimmte Aufgaben herangezogen werden dürfen?“*
- *Ist der Einsatz von Frauen in Spezialfunktionen überhaupt wirtschaftlich vertretbar?“*
- *Kann man, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, den Frauen nur bestimmte Funktionen übertragen und den Männern, bei gleichem Gehalt, die Risikosituation überlassen?“*

---

<sup>104</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 22

<sup>105</sup> Würz, 1993, S. 24

<sup>106</sup> Schriftreihe der Polizeiführungsakademie, 1982, nach: Würz, 1993, S.23 f

- *Kann man den Frauen - volle Integration/Gleichberechtigung vorausgesetzt - ein Tätigwerden in extremen Gewaltsituationen unter Einsatz von Waffen zumuten, beziehungsweise befehlen?* <sup>107</sup>

Der „ad hoc-Ausschuss“ kam 1981 zu dem Ergebnis, dass Frauen im uniformierten Polizeivollzugsdienst grundsätzlich eingesetzt werden können. Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen, dass Frauen aufgrund ihres weiblichen Verhaltens deeskalierend auf das polizeiliche Gegenüber wirken und im Umgang mit Frauen und Kindern sehr geschickt sind. In Situationen, die Gewalt mit sich bringen oder in denen energisches Auftreten gefragt ist, wie beispielsweise Demonstrationen, Verkehrssünder, Betrunkene oder Ehepaare, sind Frauen aufgrund ihrer, den Männern unterlegender, psychischen Belastbarkeit, nicht geeignet. Sie können jedoch versuchen, die Situation im Vorhinein durch ihre deeskalierende Art zu entschärfen.<sup>108</sup>

Da Frauen in der damaligen Gesellschaft schneller als Männer aus ihrem Beruf ausschieden oder öfters ausfielen, mussten nach dem „ad hoc-Ausschuss“ mehr Frauen eingestellt werden beziehungsweise mehr Planstellen errichtet werden, um vor allem auf kleineren Dienststellen den Dienstalltag ohne personelle und organisatorische Probleme zu bewältigen.<sup>109</sup>

Zwischenmenschliche Probleme auf den Wachen wurden nur im Hinblick auf ein gewisses Misstrauen der männlichen Kollegen gegenüber den Polizistinnen bei ihnen gesehen. Erfahrungen zeigten, dass die Männer eine Art Konkurrenzdenken entwickelten und befürchteten, dass ihre weiblichen Kolleginnen nun im Dienst und in der Ausbildung bevorzugt würden. Dieses Problem sollte sich jedoch mit der Zeit langsam abbauen und weniger Kontaktschwierigkeiten zwischen Frau und Mann geben. Dennoch war man der Meinung, dass Frauen nur längerfristig bei der männlichen Schutzpolizei integriert werden können, wenn sie alle Aufgaben übernahmen, die auch Männer durchführen mussten. Integration erfolgte am besten direkt mit mehreren Frauen

---

<sup>107</sup> Schriftreihe der Polizeiführungsakademie, 1982, nach: Würz, 1993, S. 24 f

<sup>108</sup> Würz, 1993, S. 25

<sup>109</sup> Würz, 1993, S. 25 f

auf einer Dienststelle. In der Gesellschaft würde es laut ausländischen Erfahrungen zu keinen Anerkennungsproblemen bei weiblichen Polizeibeamtinnen kommen.<sup>110</sup>

Der „ad hoc-Ausschuss“ war der Meinung: „Es ist festzustellen, dass einige bestehende Vorurteile gegen die Verwendung von Frauen in die Schutzpolizei unbegründet sind, während manche durchaus „relevant“ erscheinen.“<sup>111</sup>

1982 stellte Nordrhein-Westfalen von ca. 1700 Einstellungen auch erstmals 74 Polizistinnen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei ein.<sup>112</sup> 1990 folgte dann auch Bayern mit den ersten Frauen bei der Schutzpolizei.

## **2.2 Die Problematiken**

### **2.2.1 Gesehene Problematiken**

Im vorangegangenen Abschnitt zu den Ergebnissen des „ad hoc-Ausschusses (sic!)“ (siehe Punkt 2.1) wird deutlich, dass durch die Einstellung von Frauen bei der Schutzpolizei einige Problematiken gesehen wurden, auf die hier nochmals näher eingegangen wird.

Insgesamt war man der Meinung, dass es drei verschiedene Hauptgründe gibt, warum es nicht sinnvoll ist, Frauen bei der Schutzpolizei einzustellen. Dazu gehörten die nicht genügend vorhandene Körperkraft, eine nur geringe psychische Belastbarkeit und die Ausfallzeiten auf Grund der mütterlichen Aufgaben.<sup>113</sup>

Auch die Begeisterung der männlichen Kollegen blieb bei meist aus, denn ein größerer Teil der älteren Kollegen sagte:

*„Die Frauen würden Unruhe in die Polizei bringen. Junge Beamte würden - vom Balzen blind - ihre Aufgaben vergessen. Die Frauen würden den Dienststellen zur Last fallen, weil sie schwanger werden*

---

<sup>110</sup> Würz, 1993, S. 26 f

<sup>111</sup> Schriftreihe der Polizeiführungsakademie, 1982, nach: Würz, 1993, S. 27

<sup>112</sup> Kenkmann, 2004, S. 18

<sup>113</sup> Kenkmann, 2004, S. 18

*und auch dann noch den Stellenplan belasten, wenn sie schon gar keinen Dienst mehr machen. Man(n) würde bei jedem zweiten Einsatz der Frauen hinterherfahren müssen, um sie aus der Bredouille zu retten, wenn sie wieder mal mit aggressiven Bürgern nicht klar kommen. Führe man mit ihnen Streife, so würde es in puncto Eigensicherung so sein, als wenn man Einzelstreife fährt. Sie würden in kritischen Situationen hysterisch werden und – das größte aller Grauen – zum Schluss wollten sie womöglich noch Vorgesetzte werden.“<sup>114</sup>*

Ein weiteres Problem sahen die männlichen Kollegen darin, dass während der Schwangerschaft einer Schutzpolizeibeamtin diese in den Tagesdienst versetzt wurde. Der Tagesdienst war aufgrund der vielen Arbeit im Schichtdienst und den geregelten Arbeitszeiten sehr beliebt, deshalb sahen viele durch die Einstellung der Frauen bei der Schutzpolizei diesen Platz als gefährdet an, denn wenn in kleinen Dienststellen die Frau schwanger wurde, benötigte diese den Platz und ein Kollege im Tagesdienst musste wieder zurück in den Schichtdienst gehen.<sup>115</sup>

Der „ad hoc-Ausschuß (sic!)“ war zudem der Meinung (siehe Punkt 2.1), dass es zu zwischenmenschlichen Problemen aufgrund Misstrauens gegenüber den neuen weiblichen Kollegen kommen könnte.

Die größten Probleme sah man darin, dass die Frau durch ihre geringere psychische Belastbarkeit und körperliche Kraft, ihre Aufgabe als Mutter und die damit entstehenden Fehlzeiten, nicht in der Lage sei, den Beruf des Schutzpolizeibeamten gut und effektiv auszuführen. Zudem hatten die männlichen Beamten Sorge, dass die Frauen aufgrund ihrer Weiblichkeit bevorzugt wurden und sie selbst dadurch Nachteile erhalten könnten. Dies trug Konfliktpotenzial mit sich.

---

<sup>114</sup> Kawelovski, 2009, S. 379

<sup>115</sup> Würz, 1993, S. 73

## 2.2.2 Entstandene Problematiken

Nach den ersten Jahren der Frau bei der Schutzpolizei wurden verschiedene Erfahrungsberichte über die Problematik, die durch die Einstellung entstand, gefertigt.<sup>116</sup> Aus dem hessischen Erfahrungsbericht 1986 geht hervor, dass die Verwendung von Frauen bei der Schutzpolizei durch ihre individuellen Fähigkeiten bisher positiv verlaufen sei, dass es nicht vorgekommen sei, dass Frauen ihre Aufgaben nicht bewältigen konnten. In Situationen, in denen Durchsetzungsvermögen gefragt ist und Gewalt eine Rolle spielt, hätten Frauen ein Gefühl der Unterlegenheit und seien daher eher für soziale Einsätze geeignet. Trotzdem würden keine Unterschiede bei der allgemeinen Belastbarkeit von Frauen und Männern gesehen.<sup>117</sup>

Die Akzeptanz der Frau durch ihre männlichen Kollegen war wie prognostiziert noch nicht wie gewünscht gegeben, denn vor allem viele ältere Kollegen hatten Vorbehalte.<sup>118</sup> Die Frauen wurden misstrauisch beobachtet und unter anderem als Flirtobjekt betrachtet. Der Zwiespalt, in dem die Frauen sich befanden, war schwierig, denn sie mussten ihre Aufgaben in vielen Augen so wie die Männer erledigen und durften dabei keine Schwäche zeigen. Auf der anderen Seite wurde trotzdem frauliches Verhalten erwartet. Dies miteinander zu vereinbaren war kaum möglich und so griffen die Schutzpolizistinnen oft sehr hart durch.<sup>119</sup> Bei der Bevölkerung jedoch war die Ablehnung und Skepsis einer Neugierde gewichen.<sup>120</sup> Denn obwohl das Bild der Gesellschaft von Schutzpolizeibeamten aufgrund ihrer Berufung, Entscheidungen des Staates durchzusetzen, nicht immer positiv bewertet wurde<sup>121</sup>, wurden Frauen gut von der Bevölkerung aufgenommen und ihnen wurde kaum aggressiv entgegengetreten.<sup>122</sup>

---

<sup>116</sup> Würz, 1993, S. 34

<sup>117</sup> Hessischer Erster Erfahrungsbericht, „Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei“ 1986, nach: Würz, 1993, S. 36 f

<sup>118</sup> Hessischer Erster Erfahrungsbericht, „Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei“ 1986, nach: Würz, 1993, S. 38

<sup>119</sup> Kawelovski, 2009, S. 379 f

<sup>120</sup> Hessischer Erster Erfahrungsbericht, „Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei“ 1986, nach: Würz, 1993, S. 38

<sup>121</sup> Würz, 1993, S. 75

<sup>122</sup> Kawelovski, S. 381

Die Umstrukturierung von Wachen und Ausbildungsbereichen stellte nur in älteren Gebäuden ein Problem dar, weil dort nicht genügend Räume für Umkleiden, Schlafräume und sanitäre Einrichtungen für Frauen vorhanden waren.<sup>123</sup> Eine der ersten Schutzpolizistinnen in Nordrhein-Westfalen gab in einem Interview an, dass es in vielen Schutzbereichen noch keine Einrichtungen für Frauen gab. Dies leitete sie darauf zurück, dass viele Behörden/Wachen keine Frauen einstellen wollten und deshalb auch keinen Maßnahmen ergriffen, um das Problem der nicht vorhandenen Räumlichkeiten zu beseitigen.<sup>124</sup>

Aus einem Hamburger Abschlussbericht 1987 geht hervor, dass sich die Befürchtung von Ausfällen durch Krankheiten der Frauen bei der Schutzpolizei nicht bewahrheitet hätte. Statistiken zeigen, dass der Krankheitsanteil bei Frauen und Männern gleich sei. In Bezug auf Schwangerschaften sei jedoch, wie erwartet, eine neue Planung von Personal und Stellen von Nöten, um Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen und Erziehungsurlaub auszugleichen.<sup>125</sup> Jedoch kam dadurch die Handlungsfähigkeit der Polizei nicht ernsthaft ins Wanken.<sup>126</sup>

Die Sorge der Männer, Frauen könnten nun bevorzugt werden, bewahrheitete sich auch nicht. Die Leistungen von Polizisten und Polizistinnen hatten sich angeglichen.<sup>127</sup> „Tatsache ist jedoch, daß (sic!) am Anfang Frauen überdurchschnittliche Leistungen, erbrachten, weil am Anfang der Einstellung eine Bestauslese unter den Frauen getroffen wurde.“<sup>128</sup>

Insgesamt kann gesagt werden, dass die gesehenen Problematiken durch die Einstellung der Frau bei der Schutzpolizei sich nur gering bestätigen ließen<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> Hessischer Erster Erfahrungsbericht, „Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei“ 1986, nach: Würz, 1993, S. 39

<sup>124</sup> Interview mit KHKin Monika Schuhmann, 2008, nach: Kawelovski, 2009, S. 381

<sup>125</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 45 f

<sup>126</sup> Müller, 2002, nach: Kawelovski, 2009, S. 382

<sup>127</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 45

<sup>128</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 45

<sup>129</sup> Müller, 2002, nach: Kawelovski, 2009, S. 382

und einige Bundesländer, wie zum Beispiel Hamburg, schon neue Lösungsvorschläge in ihren Erfahrungsberichten mit einbezogen haben.<sup>130</sup>

### **2.3 Einstellung und Ausbildung der Frauen bei der Schutzpolizei**

Wie bereits in Punkt 2.1 erläutert kam es in den Jahren 1979 bis 1990 erstmals zur Einstellung von Frauen bei der Schutzpolizei in verschiedenen Bundesländern.

Da sich der Aufgabenbereich der Schutzpolizei seit Ende der 70er Jahre aufgrund einer großen Kriminalitätsentwicklung, eines größeren Verkehrsaufkommens, vieler Demonstrationen und einer höheren Anschlaggefährdetigkeit ausweitete, wurde viel von der Schutzpolizei verlangt.<sup>131</sup> Dieser Grund führte zur Einstellung von Frauen bei der Schutzpolizei, denn es wurde anhand von Statistiken und Umfragen ein Mangel an männlichen Bewerbern für den Beruf der Schutzpolizei festgestellt. Diese Lücke wollte man durch die Einstellung von Frauen ausgleichen, um den größeren Aufgabenbereich bewältigen zu können.<sup>132</sup>

Das Interesse von Frauen am Beruf der Schutzpolizei war hoch, denn die Bewerberzahlen in Nordrhein-Westfalen lagen bei 1.500 Bewerbern auf 73 Planstellen.<sup>133</sup> Auch in Hamburg bewarben sich 700 Frauen auf die ersten 20 Stellen für Frauen der Schutzpolizei.<sup>134</sup> Durch diese hohen Bewerberzahlen konnten unter diesen die geeignetsten und leistungsstärksten herausgesucht werden. Deshalb wurden auch beispielsweise in Hessen verhältnismäßig mehr Frauen als Männer mit einer Allgemeinen Hochschulreife/Fachhochschulreife eingestellt.<sup>135</sup>

Die Intention von Frauen, sich bei der Schutzpolizei zu bewerben, hatte verschiedene Gründe, wie anhand einer Fragebogen- und Interviewaktion

---

<sup>130</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 48

<sup>131</sup> Würz, 1993, S. 64 ff

<sup>132</sup> Pluta, 2010, S. 11 f

<sup>133</sup> Kawelowski, 2009, S. 380

<sup>134</sup> „Wenn's Zoff gibt“, 1982; nach: Würz, 1993, S.81

<sup>135</sup> Hessischer Erster Erfahrungsbericht, „Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei“ 1986, nach: Würz, 1993, S. 90

„Frauen in der Schutzpolizei 1990“ deutlich wurde. Eine große Intention lag an der Arbeitsmarktsituation in Deutschland und den damit fehlenden oder im Vergleich zum Polizeiberuf unattraktiven Ausbildungsmöglichkeiten. Ein anderer Grund für eine Bewerbung bei der Schutzpolizei war es, sich einer Herausforderung in Form der Wahl eines Männerberufes zu stellen. Einigen Frauen gefiel auch das damalige Bild der Polizei in der Öffentlichkeit nicht und sie wollten mitwirken, es positiv zu verändern. Auch die Erwartungen auf einen interessanten und abwechslungsreichen Beruf mit Kontakt zu anderen Menschen gefielen vielen Frauen.<sup>136</sup>

Die Einstellungsvoraussetzungen und die Ausbildung der zukünftigen Schutzpolizistinnen liefen in allen Bundesländern unterschiedlich ab. Dennoch wurde versucht, die Anforderungen der Frauen an die der Männer anzupassen und diese waren lediglich in Größe und Einstellungsalter unterschiedlich. Die zu anfangs noch differenziert durchgeführte Ausbildung von Frauen wurde innerhalb der nächsten Jahre auf die gleiche der Männer umgeändert, sodass beide Geschlechter ihre Ausbildung zusammen durchliefen.<sup>137</sup> Eine der ersten Schutzpolizistinnen in Nordrhein-Westfalen gab in einem Interview an, dass die Ausbilder zu einem gewissen Schutzverhalten im Hinblick auf Frauen neigten.<sup>138</sup>

In vielen Bundesländern wurden Frauen unbeschränkt bei der Polizei eingestellt, um ihre Fähigkeit und ihre Einsetzbarkeit in allen Bereichen über mehrere Jahre testen zu können. Andere Bundesländer hatten Einstellungsquoten für Frauen, die nicht überschritten werden durften. In Hamburg lag die Einstellungsquote von Frauen bis zum Jahr 1988 bei 15 % und wurde erst dann abgeschafft.<sup>139</sup>

Die Einstellungszahlen/-quoten von Frauen bei der Schutzpolizei erhöhten sich von Jahr zu Jahr. In Hessen lag beispielsweise die Zahl der Einstellung von Frauen 1981-1986 durchschnittlich nur bei 5 – 6 %. 1988-1989 lag sie

---

<sup>136</sup> Würz, 1993, S. 101 ff

<sup>137</sup> Würz, 1993, S. 32

<sup>138</sup> Interview mit KHKin Monika Schuhmann, 2008, nach: Kawelovski, 2009, S. 381

<sup>139</sup> Pluta, 2010, S. 12

schon bei durchschnittlich 39 %.<sup>140</sup> Dies zeigt einen sehr großen Sprung auf und eine enorme Weiterentwicklung, denn diese Zahlen sind im 21. Jahrhundert auch noch präsent. In Nordrhein-Westfalen lag 2011 die Einstellungsquote von Frauen bei der Schutzpolizei beispielsweise bei 36,9 %.<sup>141</sup>

## **2.4 Die neuen Aufgaben der Polizeibeamtinnen**

Die Frauen, die zur Schutzpolizei kamen, hatten es nun mit einem ganz anderen und neuen Aufgabenbereich als die Kriminalbeamtinnen zu tun. Zu ihren Aufgaben gehörten nun die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Gefahrenabwehr, der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Überwachung des Straßenverkehrs sowie Prävention und Objektschutz.<sup>142</sup> Dies bedeutete, dass sie hauptsächlich Einzel- und Streifendienst verrichteten.<sup>143</sup>

Da der Aufgabenbereich der Schutzpolizei durch steigende Kriminalität, höheres Verkehrsaufkommen, erhöhte Anschlagsgefahr und Demonstrationen immer größer wurde (siehe Punkt 2.3), wurde von den Beamten, inklusive der Frauen, viel verlangt.<sup>144</sup> Neue, facettenreiche und anstrengende Einsätze und Aufgaben bestimmten nun auch die Arbeit der Frauen, denen sie mit überdurchschnittlichen Leistungen entgegentraten.<sup>145</sup>

Neben den neuen Aufgaben bekamen die Frauen auch neue Arbeitszeiten, in Form des kompletten Schichtdienstes mit Früh-, Spät- und Nachtschicht. Ihre Arbeitswoche betrug durchschnittlich 42 Stunden.<sup>146</sup>

---

<sup>140</sup> Jahresbericht der Hessischen Polizeischule 1988, 1988, nach Würz, 1993, S. 83

<sup>141</sup> Gewerkschaft der Polizei, 2012

<sup>142</sup> Würz, 1993, S. 63

<sup>143</sup> Würz, 1993, S. 98

<sup>144</sup> Würz, 1993, S. 64 ff

<sup>145</sup> Hamburger Abschlußbericht (sic!), „Frauen im Vollzugsdienst der Polizei“, 1987, nach: Würz, 1993, S. 45

<sup>146</sup> Würz, 1993, S. 68 ff

## **2.5 Stand der Frau bei den Kollegen und der Bevölkerung**

Bei der Fragebogen- und Interviewaktion „Frauen in der Schutzpolizei 1990“, wurde auch auf die Frage nach der Akzeptanz bei männlichen Kollegen und in der Bevölkerung eingegangen.<sup>147</sup>

Dabei wird zu dem Ergebnis gekommen, dass ca. 85 % der Frauen bei der Polizei sich durch ihre männlichen Kollegen grundsätzlich akzeptiert fühlen. Es würde jedoch auch Kollegen geben, die dies nicht tun, dies wäre aber nur ein kleinerer Teil. Auch darf diese Aussage nicht pauschalisiert werden, denn in der Ausbildung wird man als Frau von allen Kollegen als gleichwertiger Partner behandelt, im späteren Einzeldienst nicht mehr. Denn bei Einsätzen, die mit Gewalt zu tun haben, wünschen sich viele männlichen Kollegen einen weiteren männlichen Kollegen. Auch in der Bereitschaftspolizei wurden Frauen noch nicht gesehen. Oft war es auch so, dass jüngere Kollegen die Frauen eher akzeptierten als die Älteren, daher ist davon auszugehen, dass sich die Akzeptanz mit den Jahren und zunehmende Einstellungen der Frau mehr und mehr einbürgert. Jedoch kann es aufgrund der größer werdenden Frauenquote auch geschehen, dass sich immer mehr Frauen von diesen älteren Kollegen nicht akzeptiert fühlen.<sup>148</sup> „Die Akzeptanz durch die männlichen Kollegen kann trotz der hohen Quote der grundsätzlichen Bejahung durch die befragten Frauen, als noch nicht abgeschlossen angesehen werden.“<sup>149</sup>

Laut der Auswertung der Fragebogen- und Interviewaktion fühlen sich die Frauen auch bei der Bevölkerung grundsätzlich akzeptiert. Oft kommt es vor, dass der männliche Kollege während der Einsätze als Ansprechpartner angesehen wird, aber auch wenn die Frau eine Entscheidung trifft wird diese respektiert. Im Allgemeinen ist der Bürger an der neuen Situation der Frau interessiert. Prognosen zufolge wird dieser „Seltenheitsstatus“ der Frau durch die steigenden Einstellungen von Frauen immer weniger und die Akzeptanz immer größer. Ca. 91 % der Frauen bei der Polizei fühlen sich von der Bevölkerung akzeptiert. Diese Akzeptanz der Bevölkerung ist jedoch aufgrund der

---

<sup>147</sup> Würz, 1993, S. 106

<sup>148</sup> Würz, 1993, S. 106 ff

<sup>149</sup> Würz, 1993, S. 109

noch bestehenden Neugierdeäußerungen und des Seltenheitsstatus‘ noch nicht abgeschlossen.<sup>150</sup>

## **2.6. Die heutige Situation von Polizeibeamtinnen**

### **2.6.1 Zahlenentwicklung und aktuelle Zahlen**

1986 gab es ca. 8.900 Dienststellen der Schutzpolizei in Hessen, während zu diesem Zeitpunkt 270 Frauen bei der Schutzpolizei angestellt waren. Bei der Polizei in Hamburg waren es 1987 6.287 Dienststellen mit 430 angestellten Frauen.<sup>151</sup>

1993 waren im gesamten Deutschland 18.046 Frauen im Bereich der Schutzpolizei und Kriminalpolizei tätig.<sup>152</sup>

Heute im Jahre 2016, sind Frauen in Nordrhein-Westfalen insgesamt seit 34 Jahren, in Hamburg seit 37 Jahren, in Berlin seit 36 Jahren bei der Schutzpolizei tätig.

„Heute (...) sind Frauen in der uniformierten Polizei keine Besonderheit mehr, wenn auch der Anteil an Frauen nur langsam wächst.“<sup>153</sup> 2004 lag der Frauenanteil bei der Schutzpolizei in Nordrhein-Westfalen bei 10 %.<sup>154</sup> 8 Jahre später, also 2012, lag dieser schon bei 16 %. 2011 waren von 1.400 Komissaranwärtern in Nordrhein-Westfalen 516 Frauen und 2012 lag die Fraueneinstellungsquote bei 37,9 %. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen lag in Nordrhein-Westfalen 2012 erst bei 6 %.<sup>155</sup>

### **2.6.2 Positive Aspekte und Herausforderungen**

Die Frauen der Schutzpolizei haben die Polizei verändert und bewegt<sup>156</sup>, dadurch hat die Polizei viele positive Aspekte hinzugewonnen.<sup>157</sup>

---

<sup>150</sup> Würz, 1993, S. 111 ff

<sup>151</sup> Würz, 1993, S. 81

<sup>152</sup> Franzke, 1997, nach: Pluta, 2010, S. 12

<sup>153</sup> Kenkmann, 2004, S. 20

<sup>154</sup> Kenkmann, 2004, S. 20

<sup>155</sup> Gewerkschaft der Polizei, 2012

<sup>156</sup> Gewerkschaft der Polizei, 2012

<sup>157</sup> Kenkmann, 2004, S. 21

Sie haben unter anderem das früher eher negative Bild der Polizei zu einem positiveren Bild gewandelt<sup>158</sup> und das Ansehen in der Öffentlichkeit ist gestiegen, dies zeigt sich an der tagtäglichen Wirkung bei Einsätzen mit dem Bürger.<sup>159</sup>

Zusätzlich haben sie interne Strukturen der Polizei nachhaltig verändert. Dazu gehört unter anderem das optimierte Schichtdienstmodell, die Ausstattung der Polizei, die durch neue Gegebenheiten aufgestockt wurde, und Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche in der Personalplanung mehr einbezogen wird.

Zudem wurde das interne Arbeitsklima mit den Jahren durch die Einstellung der Frau deutlich verbessert.<sup>160</sup> Auch positiv ist, dass es nun keine Sparten-trennung mehr zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei gibt und das während einer Laufbahn bei der Polizei in beiden Sparten gearbeitet werden kann.<sup>161</sup>

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Integration der Frau bei der Schutzpolizei vollzogen ist und die Frau ihren Status gefunden hat.<sup>162</sup>

Einige Herausforderungen hat die Polizei dennoch zu bewältigen. Dazu gehört unter anderem die Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen, die noch vorwiegend von Männern dominiert werden.<sup>163</sup> Auch die Zahlen im höheren Dienst sind noch steigerungsfähig, da der Frauenanteil auch dort unterrepräsentiert ist.<sup>164</sup>

Benita Pahnke, die Gleichstellungsbeauftragte des Polizeipräsidiums Münster, schreibt:

*„Die Polizei wäre heute ohne Frauen nicht mehr denkbar. Sie prägen das Bild in der Öffentlichkeit nicht weniger als ihre männlichen Kollegen und tragen nicht weniger als diese zum Gelingen der täglichen*

---

<sup>158</sup> Gewerkschaft der Polizei, 2012

<sup>159</sup> Kenkmann, 2004, S. 21

<sup>160</sup> Kenkmann, 2004, S. 21 f

<sup>161</sup> Kenkmann, 2004, S. 21 f

<sup>162</sup> Kenkmann, 2004, S. 21 f

<sup>163</sup> Gewerkschaft der Polizei, 2012

<sup>164</sup> Kenkmann, 2004, S. 21 f

*Arbeit bei. Diesen Weg weiter zu verfolgen, um den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an eine leistungsstarke Polizei gerecht zu werden, bleibt auch zukünftig gemeinsame Aufgabe der Frauen und Männer in der Polizei.“<sup>165</sup>*

---

<sup>165</sup> Kenkmann, 2004, S. 22

### **3. Gesamtfazit**

#### **3.1 Allgemein**

Betrachtet man die Gesamtentwicklung der Frauen im Polizeidienst, lässt sich feststellen, dass sie sich fast parallel zum allgemeinen Wandel des Frauenbildes im Laufe eines Jahrhunderts vollzogen hat.

Zu Henriette Arendts Zeiten war der Platz der Frau im häuslichen Bereich zu finden bei den berühmten drei K's: „Kinder, Küche, Kirche“. Demzufolge waren auch die Aufgaben der ersten Polizeiassistentin „mütterlich“-fürsorglich (siehe auch Bezeichnung „soziale Mütterlichkeit“, Schwesternschaft Punkt 1.1.1). Sie erinnern an die Aufgaben heutiger Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer, damals unterstützt von Spenden und kirchlichen Verbänden. Die Wertschätzung dieser Arbeit lag genau wie das allgemeine Ansehen der Frau weit unter dem der Männer. Dies zeigte sich besonders in der unter Punkt 1.1.2 beschriebenen mangelnden Unterstützung von Staat und Kirche.

Ein Heraustreten aus dieser eng definierten Rolle sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich (siehe Henriette Arendts Vortrag Punkt 1.1.2) wurde zu der Zeit streng sanktioniert.

Die Gesellschaft des letzten Jahrhunderts wurde durch zwei Weltkriege erschüttert. Strukturen brachen auseinander und Machtverhältnisse veränderten sich. Vieles wurde von Grund auf zerstört, zum Beispiel die Wirtschaft, die Währung und die Infrastruktur. Vieles orientierte sich neu, wie unter anderem die Altersstruktur oder der Frauenanteil in der Gesellschaft (siehe Punkt 1.2.4). In diesem Prozess gesellschaftlicher Neuordnung wurden sozusagen die Karten neu verteilt. Hilfreich für die Stärkung der Frauen innerhalb der Polizei waren dabei die Beziehungen zwischen weiblicher Kriminalpolizei und den Frauenverbänden. Heute würde man dies als Netzwerk bezeichnen. Führt man sich vor Augen, welche Wellen zum Beispiel ein geposteter Facebookaufruf in der Öffentlichkeit schlagen kann, wird deutlich, dass diese Frauen durch Zusammenschluss und Organisation viel mehr Menschen in der

Öffentlichkeit erreichen konnten. Dadurch bekamen ihre Forderungen ein höheres Gewicht.

Am Beispiel des Dritten Reiches wird die Orientierung der Polizistinnen am Frauenbild allgemein deutlich. Sie sollte, genau wie die Mutter in der Zeit des Nationalsozialismus, nicht dem Einzelnen, wie zu Zeiten Henriette Arendts, sondern dem NS-Staat und dem deutschen Volk dienen. Die darauffolgende Orientierung der weiblich-polizeilichen Aufgaben am Beispiel der englischen Besatzungsmacht kann man als ersten Schritt in Richtung Globalisierung sehen. Deutschland wird vom Ausland beeinflusst.

Danach vollzog sich die Entwicklung der weiblichen Polizisten, was Aufgabenbereiche und Anpassung an die Arbeitsbedingungen der männlichen Kollegen betraf, immer wieder stufenweise. Die jeweiligen Impulsgeber waren Gewerkschaften, polizeiliche Interessenverbände und die Verabschiedungen der verschiedenen Gleichberechtigungsgesetze im Laufe der Zeit (siehe Punkt 2.1). Letztere ergeben sich wieder aus der Entwicklung der Frauenrolle in der Gesellschaft, unter anderem aus der Emanzipationswelle in den 70er Jahre.

Durch Bevölkerungsanstieg und Veränderungen als Gesellschaft weiteten sich zusätzlich die Aufgabenbereiche der gesamten Polizei aus, zum Beispiel durch die erhöhte Jugendkriminalität oder das immer mehr wachsende Problem mit den Geschlechtskrankheiten (siehe Punkt 1.2.4). Man brauchte deshalb mehr Polizeibeamte für unterschiedliche Aufgaben. Da der Anteil der männlichen Bevölkerung durch Gefallene im Krieg und Kriegsgefangene, die noch nicht nach Deutschland zurückgekehrt waren, gesunken war, war dies eine Chance für die Frau, sich in neue Arbeitsbereichen einzubringen und sich dort zu bewähren (siehe Punkt 2.1). Wie ich unter Punkt 2.6.1 erläutert habe, steigt auch die zahlenmäßige Präsenz der Frau im Polizeiberuf kontinuierlich an.

### **3.2 Beantwortung meiner Fragen**

Die Fragen, die ich mir in meiner Einführung gestellt habe, kann ich nun beantworten:

*Seit wann gab es Frauen bei der Polizei?*

Seit dem Jahre 1903 mit Henriette Arendt als erste Polizeiassistentin. Vorläufer waren konfessionelle Frauenverbände, die sich auf freiwilliger Basis sozialfürsorgerisch betätigten.

*Welche Veränderungen der Aufgaben von Polizistinnen von damals und heute gibt es?*

Die Aufgaben der ersten Polizeiassistentin bestand in der Betreuung weiblicher Strafgefangener nach ihrer Entlassung. Ihr zweiter freiwilliger Aufgabenbereich war die Fürsorge für gesellschaftlich benachteiligten Frauen und Kinder. Heute werden Frauen in allen Aufgabenbereichen der Polizei eingesetzt, zum Beispiel im Wach- und Wechseldienst, in Kriminalkommissariaten oder auch in der Hundertschaft. Eine Ausnahme bildet das Spezial-Einsatzkommando, weil es für Frauen tendenziell schwer ist, die berechtigten körperlichen Anforderungen zu erreichen.

*Wie haben sich die Einstellungszahlen von Frauen verändert?*

Die zahlenmäßige Entwicklung reicht von der Einstellung neun weiblicher Polizistinnen in Köln 1923 bis zu einer Fraueneinstellungsquote von 37 % am Beispiel von Nordrhein-Westfalen. Man kann anhand meiner herausgestellten Zahlen in der gesamten Bachelorarbeit sehen, dass die Anzahl der Frauen von der ersten Einstellung an stetig gewachsen ist. Insgesamt werden immer noch mehr männliche als weibliche Bewerber eingestellt, jedoch gleicht sich das Verhältnis immer mehr an.

*Wie haben sich die Einstellungsbedingungen der Frauen verändert?*

In den Anfängen orientierten sich die Einstellungsvoraussetzungen der Frauen an allgemein zugeschriebenen Eigenschaften, wie Einfühlungsvermögen in die Situation und die Probleme gefährdeter Frauen (siehe Punkt 1.1.1), aber auch Autorität ihren Klienten gegenüber (siehe Punkt 1.1.3). Die Erwartungen und Einstellungsvoraussetzungen wurden im Laufe der Zeit immer deutlicher definiert. Beschränkten sich die auch für die heutige Zeit noch relevanten Anforderungen des dritten Reichs auf Schulabschluss und gute körperliche Verfassung, gab es in der Nachkriegszeit schon ein konkret definiertes Anforderungsprofil, welches sich auf Vorbildung, Gesundheitszustand, Charaktereigenschaften, gesellschaftliche Anpassung und Schulden- und Vorstrafenfreiheit bezog (siehe Punkt 1.2.4). Dies wurde bis heute weiter differenziert.

Ein großer Unterschied der damaligen zur heutigen Zeit ist, dass die Frau früher nur ledig oder verwitwet sein durfte. Verheiratete Frauen wurden nur in Ausnahmefällen eingestellt, da sie aufgrund ihrer mütterlichen Aufgaben eingeschränkt waren (siehe Punkt 1.2.4). In der heutigen Zeit ist es kein Problem, verheiratete Frauen oder Mütter einzustellen. Für sie sind viele Möglichkeiten geschaffen worden, berufliche und familiäre Aufgaben gleichermaßen bewältigen zu können.

*Wie hat sich das Ansehen in der Gesellschaft und innerhalb der Polizei in Bezug auf Frauen bei der Polizei gewandelt?*

In den Anfängen der weiblichen Polizeiarbeit als überfordert und unfraulich befürchtet (siehe Punkt 1.2.1), zur „Assistentin“ degradiert, gering bezahlt, als „Unter-Beamtin“ bezeichnet (siehe Punkt 1.1.2) und letztendlich aus ihrem Amt gemobbt, sind Frauen heute ihren männlichen Kollegen formal gleichgestellt. Einstellungsvoraussetzung und Vergütung sind angeglichen worden und die theoretische und praktische Ausbildung wird gemeinsam absolviert. In ihrer heutigen Arbeit verrichten Frauen alle Aufgaben, welche auch ihre männlichen Kollegen machen, in demselben Schichtdienstmodell.

Bei jeder Veränderung gesellschaftlicher Strukturen, gleich in welchem Bereich, gibt es Vorbehalte und Gegenstimmen. So hatte natürlich auch die Frau im Laufe ihrer polizeilichen Entwicklung zu kämpfen und sich zu bewähren, zum Beispiel in Aspekten der Eigensicherung bei Einsätzen einer Streife. Durch fortschreitende Akzeptanz des heutigen Frauenbildes wurde auch die Polizistin von der Bevölkerung immer mehr als gleichberechtigt anerkannt. Inzwischen gibt es auch in vielen Berufen, welche früher nur den Männern vorbehalten waren, immer mehr Frauen, sodass sich der Vorwurf mangelnder Weiblichkeit neutralisiert hat. Ebenso hat sich der Flirtaspekt gesenkt, da Frauen auch im Polizeidienst keine Seltenheit mehr sind.

Bei einer Befragung weiblicher Polizeibeamter 1990 (siehe Punkt 2.5) stellt sich heraus, dass 91 % der Frauen sich bei der deutschen Bevölkerung und 85 % bei ihren männlichen Kollegen akzeptiert fühlen. Diese Umfrage ist zum heutigen Zeitpunkt 26 Jahre alt und es ist durch die gesamte Entwicklung der Frau bei der Polizei davon auszugehen, dass Frauen sich heutzutage noch mehr akzeptiert fühlen.

Natürlich gibt es noch verbesserungsbedürftige Aspekte, wie zum Beispiel die geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen (siehe Punkt 2.6.1).

### **3.3 Prognose**

Stellt man eine Prognose für die zukünftige Situation der Polizei und auch der weiblichen Polizei, muss man die gesamtgesellschaftliche Entwicklung betrachten, da beides miteinander verbunden ist. Dazu kann man sich nicht nur auf die deutsche Situation zu beschränken, denn europäische und außereuropäische Impulse und Ereignisse verändern die Anforderungen an die polizeilichen Aufgaben. Unterschiedliche Wertvorstellungen und kulturelle Vielfalt fordern mehr an beruflicher und personeller Kompetenz. Flexibilität und Deeskalationsfähigkeit werden seit Beginn den Frauen bei der Polizei zugeschrieben werden. Eine starke weibliche Polizei ist auch für die Außenwirkung der Polizei auf die Gesellschaft erforderlich.

An den in dieser Arbeit herausgearbeiteten Fakten ist erkennbar, dass sich die Polizeibeamtin auch in den weiteren Jahren immer noch mehr etablieren wird und ihre Präsenz weiter wachsen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die noch existierenden Herausforderungen (siehe Punkt 2.6.2) der Polizei in Bezug auf Frauen wie Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen und im höheren Dienst sich in den nächsten Jahrzehnten meistern lassen. Wie im oberen Teil meiner Prognose jedoch schon erwähnt, hängt dies von der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung ab.

## **Quellen- und Literaturverzeichnis**

### Archivalische Quellen

#### **Polizeipräsidium Mannheim (PP Mannheim):**

Unverzeichnete Akte „weibliche Kriminalpolizei“

#### **Landesarchiv Duisburg:**

**BR 1106 Nr. 20:** Polizeipräsidium Essen: Weibliche Kriminalpolizei, enthält: Erlasse, Organisation, Einstellung von Personal (1946-1962)

**BR 2149 Nr. 47:** Polizeipräsidium Düsseldorf: Weibliche Polizei (1949-1952)

### Zeitungen und Zeitschriften aus denen Artikel verwendet wurden

Der Spiegel

Die Polizei

Völkischer Beobachter

Die Frau

Arbeit und Beruf

### Amtliche Veröffentlichungen

„*Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei*“ - Hamburger Abschlußbericht (sic!) über Beobachtungsphase 1984-1986, (1987)

„*Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei*“ – Hessischer Erster Erfahrungsbericht (1986)

*Jahresbericht der Hessischen Polizeischule* 1988, (1988), (S. 48-53)

## Interviews

Interview mit KHKin Monika Schuhmann vom 17.12. 2008; in:  
Kawelovski, F. (2009). „Achtung! Hier Gruga an alle!“, Mülheim:  
Eigenverlag F. Kawelovski

## Internetquellen

Gewerkschaft der Polizei (2012). *30 Jahre Frauen in der Schutzpolizei NRW. Es hat sich eine Menge getan.*  
[http://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/DE\\_30-Jahre-Frauen-in-der-Schutzpolizei-NRW--Es-hat-sich-eine-Menge-getan](http://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/DE_30-Jahre-Frauen-in-der-Schutzpolizei-NRW--Es-hat-sich-eine-Menge-getan): zuletzt eingesehen am 02.05.2016.

## Literatur

Arendt, H. (1910). *Erlebnisse einer Polizeiassistentin*, München: Süddeutsche Monatshefte GmbH

Arendt, H. (1908). *Mehr staatliche Fürsorge für Gefallene und Gefährdete. Der beste Weg zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*, Stuttgart: unbekannt

Barck, D. L. (1928). *Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland*, Berlin: Deutscher Polizeiverlag

Beaujon, C. M. (1912). *Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei*, 's-Gravenhage: unbekannt

Blum, B. (2012). *Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre*, Essen: Klartext Verlag

Die Ausbildung zum weiblichen Kriminalbeamten (1940); in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 21.Jg., Nr. 3 (S. 56-57)

Franzke, B. (1997). *Was Polizistinnen über Polizisten denken*, Bielefeld: Kleine

Frevert, U. (1986). *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp

- Gerland (1913). Die Polizeiassistentin; in: *Die Polizei*, 9.J.g., Nr. 25 (S. 542-543)
- Hausen, K. (1976). Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“- Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben; in: Conze, W. (Hg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, (S.363-395), Stuttgart: Ernst Klett Verlag
- Honegger, C. (1991). *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750-1850*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Jaeger, I. (1919). Frauenfürsorgetätigkeiten bei der Polizei; in: Pappritz, A. (Hg.): *Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage*, (S. 200-219), Leipzig: Verlag von Johann Ambrosius Barth
- Kawelovski, F. (2009). „Achtung! Hier Gruga an alle!“, Mülheim: Eigenverlag F. Kawelovski
- Kenkmann, A.; Spieker, C. (Hg.) (2004). *100 Jahre Frauen bei der Polizei. Dokumentation eines Symposiums im Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster*, Münster: Verein zur Förderung einer Erinnerungs-, Forschungs- und Bildungsstätte in der ehenamligen Villa ten Hompel
- Lange, H. (1897). Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau; in: *Die Frau*, 4.Jg., Nr.6 (S.321-334)
- Lindner, U. (2004). *Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschlands im Vergleich*, München: R. Oldenbourg Verlag
- Lisberg-Haag, I. (2002). „Die Unzucht – das Grab der Völker“. *Die Evangelische Sittlichkeitsbewegung und die „sexuelle Moderne“*, Münster: LIT Verlag
- Maier, H. (1998). „Taktlos, unweiblich und preußisch“. *Henriette Arendt, die erste Polizeiassistentin Stuttgarts (1903-1908). Eine Mikrostudie*, Stuttgart: Klett-Cotta
- Mantler, I. (1939). Die weibliche Kriminalpolizei greift ein; in: *Völkischer Beobachter*, vom 12.2.1939
- Nienhaus, U. (1999). „Nicht für eine Führungsposition geeignet...“ *Josephine Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923-1933*, Münster: Westfälisches Dampfboot

- Nienhaus, U. (1992). Einsatz für die „Sittlichkeit“: Die Anfänge der weiblichen Polizei im Wilhelminischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik; in: Lüdtkke, A. (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. Und 20. Jahrhundert*, (S. 243-266), Frankfurt am Main: unbekannt
- Pappritz, A. (1908). Die Anstellung von Polizeiassistentinnen; in: *Die Frau*, 15.Hg., Nr.6 (S. 333-339)
- Pluta, K. (2010). *Frauen in Führungsfunktionen von Polizei und Wirtschaft*, Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.
- Polizei-Frauen-Preußen; in: *Arbeit und Beruf*, 10.11.1932
- Müller, U. (2002) "Polizei und Gender-Genese, Stand und Perspektiven des DFG-Forschungsprojekts"; in: *Frauen in der Polizei*, (S.42ff)
- Reinke, H. / Fürmetz, G. (2000). Polizei-Politik in Deutschland unter alliierter Besatzung; in: Lange, H.-J. (Hg.): *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland*, (S.67-86), Opladen: Springer-Verlag
- Ringel, M. (1914). *Die Polizeiassistentin. Schilderung aus dem Beruf*, Leipzig: unbekannt
- Scheuner, E. (1930). *Die Gefährdetenfürsorge*, Berlin: C. Heymann
- Schriftreihe der Polizeiführungsakademie, PFA*, (3/1982)
- Schröder, I. (2001). *Arbeiten für eine bessere Welt. Frauenbewegung und Sozialreformen 1890-1914*. Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Schröder, I. (1995). Wohlfahrt, Frauenfragen und Geschlechterpolitik. Konzeptionen der Frauenbewegung zur kommunalen Sozialpolitik im Deutschen Kaiserreich 1871-1914; in: *Geschichte und Gesellschaft*, 21.Jg. (S.368-390)
- Wagner, P. (1996). *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg: Christians
- „Wenn’s Zoff gibt“ (1982); in: *Der Spiegel*, Nr.31, (S.52-53)
- Wiekling, F. (1958). *Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Lübeck: Verlag für polizeiliches Fachschriftentum
- Würz, J. (1993). *Frauen im Vollzugsdienst der Schutzpolizei*, Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang GmbH

## Anhang

- 1.) Wieking, F. (1958). *Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Lübeck: Verlag für polizeiliches Fachschriftentum – Neuordnung für die weibliche Kriminalpolizei

richtsstunden (Kurzstunden zu je 45 Minuten) abzuhalten ist. Die Lehrgebiete des polizeilichen Fachunterrichts:

- a) Staats- und Verwaltungskunde . . . . . 1 Wochenstunde
- b) Polizeirechtskunde . . . . . 3 Wochenstunden
- c) Rechtskunde . . . . . 3 Wochenstunden
- d) Strafprozeßrecht einschl. Kriminalistik 3 Wochenstunden
- e) Kriminalpsychologie . . . . . 1 Wochenstunde

III. . . . .

### IV. Verwendung

Die weiblichen Beamten dürfen nicht zu Zwecken verwandt werden, durch die sie das für ihre Tätigkeit notwendige Vertrauen der Bevölkerung einbüßen würden. Als Gefährdetenpolizei üben die Beamtinnen eine vorbeugende und der Fürsorge zuleitende Tätigkeit aus. Im einzelnen sind ihnen bis auf weiteres zuzuweisen: . . . . .

### V. Einordnung

Die weiblichen Beamten werden in besonderen Dienststellen unter weiblicher Leitung zusammengefaßt.

#### Allgemeine Kriminalpolizei

Bei der allgemeinen Kriminalpolizei können Frauen als Assistentenanwärter eingestellt werden. Für ihre Einstellung, Ausbildung und Prüfung gelten sinngemäß die Bestimmungen für die männlichen Beamten. Die Beschäftigung der Frauen erfolgt nach Eignung und Bedarf innerhalb der männlichen Polizei.

## Anhang Nr. 8

### Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMDI. v. 24. 11. 1937  
— S-Kr 1 Nr. 1890/37 — 2001 — 7 — (RMBliV. S. 1828)

#### I. Organisation

1. Bei den Kriminalpol.-Leitstellen, den Kriminalpol.-Stellen und, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Kriminalabteilungen der staatlichen Pol.-Verwaltungen sind Sonderdienststellen „Weibl. Kriminalpolizei“ unter der Leitung von weibl. Kriminalbeamten einzurichten. Die Dienststelle „Weibl. Kriminalpolizei“

untersteht unmittelbar dem Leiter der Reichskriminalpol.-Behörde (vgl. RdErl. v. 16. 7. 1937, RMBliV. S. 1152).

2. Beim Reichskriminalpol.-Amt ist ein Referat „Weibl. Kriminalpolizei“ zu errichten. Die Leitung des Referats übernimmt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Dienstgeschäfte die Leiterin der Dienststelle „Weibl. Kriminalpolizei“ bei der Kriminalpol.-Leitstelle Berlin.

## II. Aufgaben

3. Die „Weibl. Kriminalpolizei“ erfüllt als Glied der staatlichen Kriminalpol. grundsätzlich nur kriminalpolizeiliche Aufgaben. Sie ist das Bindeglied zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge, leistet aber keine Fürsorgearbeit. Auf Anfordern kann sie auch für die Geh. Staatspol. und die Ordnungspolizei tätig werden.

4. Der „Weibl. Kriminalpolizei“ obliegt:

- a) die Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen,
- b) die Erfassung kriminell gefährdeter Kinder und weibl. Minderjähriger im Rahmen der allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpolizei,
- c) die Einleitung der erzieherischen oder fürsorgerischen Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die innerhalb des Arbeitsbereichs der Kriminalpolizei bekannt werden, durch Überweisung an die Einrichtungen der Fürsorge.

5. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bearbeitung von Anzeigen gegen strafunmündige Kinder und weibliche Jugendliche, soweit nicht im begründeten Einzelfall die Bearbeitung in einer Spezialdienststelle der männlichen Kriminalpolizei erforderlich erscheint,
- b) die Bearbeitung von Anzeigen gegen weibliche Minderjährige und weibliche Volljährige in Ausnahmefällen, z. B. nach Eigenart der Persönlichkeit — körperliche oder psychische Krankheit, Verzweiflungszustand, Erziehungsbedürftigkeit,
- c) die Mitwirkung bei allen Strafsachen durch Vernehmung von Kindern, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen, in Ausnahmefällen (vgl. Abs. 5 b) auch von weiblichen Volljährigen als Verletzte oder Zeugen,
- d) den Streifendienst und die Ermittlungen zur Erfassung von sexuell und kriminell gefährdeten Kindern, weiblichen Jugendlichen und weiblichen Minderjährigen,

- e) die Mitwirkung bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpolizei gegen weibliche Personen.

### III. Schlußbestimmungen

6. Das Reichskriminalpol.-Amt erläßt die fachlichen Ausf.-Anweisungen zu diesem RdErl.

7. Über Einstellung, Laufbahn und Ausbildung der „Weibl. Kriminalpolizei“ erfolgt Sonderregelung.

8. Die Bestimmungen des VfdP. Nr. 36 über „Verwendung“ und „Einordnung“ der weiblichen Kriminalbeamten sowie die entsprechenden Vorschriften der außerpreußischen Länder treten außer Kraft.

## Anhang Nr. 9

### Einstellung und Ausbildung von weiblichen Kriminalbeamten

RdErl. d. Reichssicherheitshauptamtes v. 6. 5. 1940

V. Nr. 79/40. A 3 a

1. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des verstärkten Einsatzes der WKP zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen weise ich erneut auf die mit Rundschreiben vom 23. 11. 1939 den Kriminalpolizeileitstellen und -stellen übersandten vorläufigen Richtlinien für die Einstellung und Ausbildung von weiblichen Kriminalbeamten hin und bitte, geeignet erscheinende Interessentinnen zur Einreichung von Bewerbungsgesuchen zu veranlassen.

2. Die wesentlichsten Punkte der vorläufigen Richtlinien werden nachstehend nochmals bekanntgegeben:

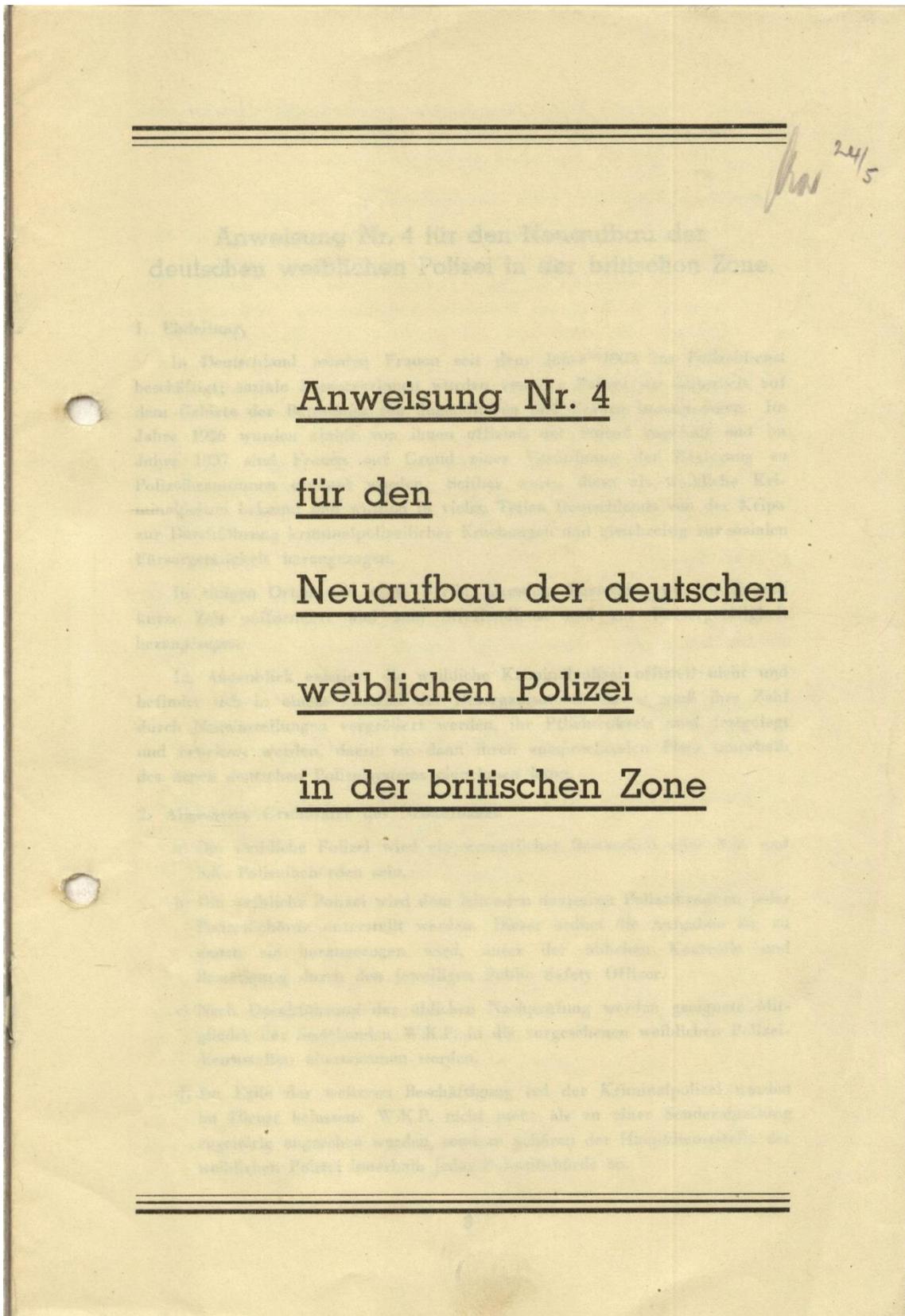
#### I. Vorbedingungen für die Aufnahme in die WKP

- a) Eine abgeschlossene volkspflegerische Ausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung einschließlich praktischer Erfahrung in sozialer Arbeit.

Als Bewerberinnen mit gleichwertiger Vorbildung sind z. B. anzusehen: Jugendleiterinnen, Juristinnen, Diplomvolkswirtinnen mit längerer praktischer Bewährung in sozialer Arbeit, Arbeitsdienstführerinnen, Sozialreferentinnen, Untergauleiterinnen oder Personalreferentinnen im BdM nach mehrjähriger Bewährung in dieser Arbeit.

- b) Darüber hinaus ist neuerdings in Ausnahmefällen die Aufnahme möglich für:

2.) Landesarchiv Duisburg: **BR 2149 Nr. 47**: Polizeipräsidium Düsseldorf: Weibliche Polizei (1949-1952)



## Anweisung Nr. 4 für den Neuaufbau der deutschen weiblichen Polizei in der britischen Zone.

### 1. Einleitung.

In Deutschland wurden Frauen seit dem Jahre 1903 im Polizeidienst beschäftigt; soziale Fürsorgerinnen wurden von der Polizei zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Betreuung von Jugendlichen und Frauen herangezogen. Im Jahre 1926 wurden einige von ihnen offiziell der Polizei zugeteilt und im Jahre 1937 sind Frauen auf Grund einer Verordnung der Regierung zu Polizeibeamtinnen ernannt worden. Seither waren diese als weibliche Kriminalpolizei bekannt und wurden in vielen Teilen Deutschlands von der Kripo zur Durchführung kriminalpolizeilicher Erhebungen und gleichzeitig zur sozialen Fürsorgetätigkeit herangezogen.

In einigen Orten, wie z. B. Berlin, Dresden, Karlsruhe, wurden sie auf kurze Zeit uniformiert und zum Streifendienst und zur Fürsorgetätigkeit herangezogen.

Im Augenblick existiert die weibliche Kriminalpolizei offiziell nicht und befindet sich in einem Zustand der Desorganisation. Zuerst muß ihre Zahl durch Neueinstellungen vergrößert werden, ihr Pflichtenkreis muß festgelegt und erweitert werden, damit sie dann ihren entsprechenden Platz innerhalb des neuen deutschen Polizeisystems einnehmen kann.

### 2. Allgemeine Grundsätze des Neuaufbaues.

- a) Die weibliche Polizei wird ein wesentlicher Bestandteil aller R.B. und S.K. Polizeibehörden sein.
- b) Die weibliche Polizei wird dem leitenden deutschen Polizeibeamten jeder Polizeibehörde unterstellt werden. Dieser ordnet die Aufgaben an, zu denen sie herangezogen wird, unter der üblichen Kontrolle und Bestätigung durch den jeweiligen Public Safety Officer.
- c) Nach Durchführung der üblichen Nachprüfung werden geeignete Mitglieder der bestehenden W.K.P. in die vorgesehenen weiblichen Polizeidienststellen übernommen werden.
- d) Im Falle der weiteren Beschäftigung bei der Kriminalpolizei werden im Dienst belassene W.K.P. nicht mehr als zu einer Sonderabteilung zugehörig angesehen werden, sondern gehören der Hauptdienststelle der weiblichen Polizei innerhalb jeder Polizeibehörde an.

- c) Beamtinnen der W.K.P. können, wenn es erforderlich erscheint, auch zu anderen Aufgaben herangezogen werden, vorausgesetzt, daß diese Verwendung im allgemeinen Dienstinteresse liegt.

### 3. Besoldung, Ränge und andere Dienstbedingungen.

- a) So lange keine einheitlichen Dienstbedingungen existieren, werden Mitglieder der W.P. unter denselben Bedingungen eingestellt, die auf männliche Mitglieder der Polizei ihres jeweiligen Ranges zutreffen. Die Regelung in Bezug auf Besoldung, Anstellungsrang, Aufwandsentschädigungen usw. stützt sich auf Anweisung Nr. 32 der I.A. & C. Division der Militärregierung.
- b) Im Dienst belassene Mitglieder der W.K.P. behalten ihre Kriporänge, so lange sie mit kriminalpolizeilichen Aufgaben weiterbeschäftigt werden. Diese erhalten die üblichen Kripoaufwandsentschädigungen.
- c) Neueinstellungen bei der weiblichen Polizei für uniformierten Dienst erfolgen mit der Aussicht auf spätere Versetzung zur Kripo, aber nicht vor Ablauf einer wenigstens zweijährigen Dienstleistung in Uniform.

### 4. Rekrutierung.

Voraussetzung ist gute Schulbildung, allgemeine Erfahrung und ein guter Leumund; die Auswahl wird nach denselben Grundsätzen vorgenommen, die für die Männer gelten. Besonders sind folgende Eignungen und Befähigungen erforderlich:

Staatszugehörigkeit	deutsch.
Ruf	gut. (Vorlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses.)
Alter	23—30 Jahre. (Ausnahmen können mit besonderer Genehmigung des Senior Officer, Public Safety gemacht werden.)
Mindestgröße	1,60 Meter.
Schkraft	gut. Ohne Augengläser.
Gesundheit und Körperbau	gut. (Ärztliches Zeugnis erforderlich.)
Schulbildung	Mittleres oder höheres Schulreifezeugnis (mit Genehmigung des S.O., P.S. können Ausnahmen gemacht werden.)
Stand	Ledig oder verwitwet. (In gewissen Fällen kommen auch verheiratete Frauen in Frage, wie z. B. Frauen von Kriegsgefangenen oder Invaliden, ebenso getrennte oder geschiedene Frauen.)

Frühere Erfahrung Nach Möglichkeit sollen Bewerberinnen auf dem Gebiete der Sozialfürsorge, der Krankenpflege oder im Lehrberuf Erfahrung besitzen, oder mit Rechtsfragen oder dem Kaufmännischen vertraut sein. Bewerberinnen aus anderen Berufskreisen, wie frühere Mitglieder der Landhilfe können auch in Betracht gezogen werden, wenn sie angemessene Schulbildung besitzen.

#### 5. Ausbildung.

Weibliche Bewerberinnen werden zusammen mit den Männern in Provinz-Ausbildungs-Schulen und für die gleiche Zeitdauer ausgebildet werden. Sie haben den gleichen Lehrplan und müssen identische Prüfungen bestehen. Wo es zur Zeit nicht möglich ist, Bewerberinnen an Provinz-Ausbildungs-Schulen unterzubringen, können mit der Genehmigung des "Inspector General" provisorische Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbildung an anderen geeigneten Plätzen vorzunehmen.

Hier werden Spezialkurse eingerichtet werden, um den Frauen zusetzliche Kenntnisse in den ihnen eigentümlichen Aufgaben zu vermitteln. Diese finden entweder im Rahmen des Lehrgangs statt, oder unmittelbar darauf in besonderen Kursen, d. h. nach Beendigung des Lehrgangs.

#### 6. Pflichten und Aufgaben.

Zum Aufgabenkreis der uniformierten weiblichen Polizei gehört Folgendes:

- a) Streifendienst (mit besonderem Augenmerk auf männliche und weibliche Jugendliche.)
- b) Beaufsichtigung und Betreuung von in Polizeistellen festgesetzten Frauen und Kindern.
- c) Durchsuchung und Betreuung weiblicher Gefangener.
- d) Begleitdienst für Frauen und Jugendliche.
- e) In allen geeigneten Fällen Anstellung von Ermittlungen (Uniform oder Zivil.)
- f) Aussagenaufnahme.
- g) Nachforschungen, wie z. B. nach Vermissten, die allein in Zivil, oder zusammen mit uniformierten Beamten oder Kriminalbeamten vorgenommen werden.
- h) Hilfeleistung, in Zivil, für die Kriminalpolizei in Fällen, wo dies erforderlich erscheint.

II. Beamtinnen der Kriminalpolizei werden in Zivil beschäftigt. Neben der Durchführung der ihnen eigenen Aufgaben können sie auch zwecks Hilfeleistung an neu eingestellte Beamtinnen herangezogen werden, bis zu dem

Zeitpunkt, an dem letztere hinreichend ausgebildet sind, um selbständig arbeiten zu können.

Ihr Pflichtenkreis schließt Folgendes ein:

- a) Verbrechen, in denen Kinder unter 14 Jahren verwickelt sind.
- b) Verbrechen, in denen weibliche Jugendliche von 14—18 Jahren verwickelt sind.
- c) Verbrechen, in denen weibliche Personen von 18—21 Jahren verwickelt sind.
- d) Besondere Fälle, in denen erwachsene weibliche Personen verwickelt sind.
- e) Zivilstreifendienst auf Straßen und öffentlichen Plätzen (allein oder mit männlichen Beamten).

III. Sobald eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten uniformierten Beamtinnen vorhanden ist, wird die W.K.P. von allen einfachen Aufgaben, wie z. B. die Durchsuchung weiblicher Häftlinge und Begleitdienst befreit werden, damit sie sich den verantwortlicheren Untersuchungen und Nachforschungen, für die die Kripo durch Erfahrung und Ausbildung besonders geeignet ist, widmen kann.

IV. Unter den uniformierten Beamtinnen sollte eine besondere Auswahl vorgenommen werden, zum Zwecke der besonderen Ausbildung in der Beaufsichtigung und Betreuung von Frauen und Kindern, die sich in Polizeiverwahrung befinden.

V. Es darf keinen Irrtum darüber geben, daß eine direkte Einstellung in die Kriminalpolizei nicht vorgenommen werden wird. Uniformierte Beamtinnen müssen sorgfältig ausgewählt und geschult werden. Nach einiger Zeit sollten sie in der Lage sein, entweder bei der uniformierten Polizei oder der Kriminalpolizei Verwendung in Zivil zu finden. Auf diese Weise können sie sich die nötigen Erfahrungen aneignen, die eine Voraussetzung späterer Uebernahme ist, wie unter 3 c) erwähnt wird.

#### 7. Uniform.

Besondere Verfügungen hierüber werden in Kürze erlassen.

#### 8. Schlußbemerkung.

Ziel und Absicht dieses Neuaufbaues ist, den Methoden der bisherigen Verwendung von weiblichen Polizeibeamtinnen neuen Geist einzuhauchen und in jeder Polizeibehörde eine Gruppe erfahrener Beamtinnen zu schaffen, die in der Lage sind, in Zivil oder uniformiert die Aufgaben durchzuführen, wie sie in diesen Richtlinien niedergelegt sind.

3.) Landesarchiv Duisburg: **BR 1106 Nr. 20**: Polizeipräsidium Essen: Weibliche Kriminalpolizei, enthält: Erlasse, Organisation, Einstellung von Personal (1946-1962)

Chef der Polizei  
SK-Polizei Essen  
- H.O. S/2 -

Essen, den 20. August 1946.

- 3170 -

Vorläufige Dienstanweisung  
der weiblichen uniformierten Polizei für die SK-Polizei Essen.

Im Zuge des Wiederaufbaues der Deutschen Polizei innerhalb der britischen Zone erfolgt auch eine Neuorganisation der weiblichen Polizei. Massgebend und richtungweisend ist dabei die Verfügung Anweisung Nr.4 für den Neuaufbau der weiblichen Polizei in der britischen Zone.

A. Organisation:

Die weibliche Polizei ist ein wesentlicher Bestandteil der SK-Polizei Essen. Sie bildet eine besondere Dienststelle und untersteht unmittelbar dem Chef der Polizei. Zu dieser Dienststelle gehören:

- a) die weibliche uniformierte Polizei
- b) die weibliche Kriminalpolizei.

Die Dienststelle "Weibliche Polizei" umfasst sowohl die uniformierten Beamtinnen als auch die Zivilkleidung tragenden Kriminalbeamtinnen. Wenn diesen beiden Sparten auch generell die ihrer Spezialausbildung entsprechenden Aufgabengebiete zugewiesen werden, so sollen sie sich doch gegenseitig ergänzen. Die Dienststelle soll ein geschlossenes Ganzes sein. Es werden sich auch beide Abteilungen derselben bürotechnischen Einrichtungen wie Tagebücher, Haftlisten, Streifenbücher, Jugendlichen-Kartei und Jugendlichen-Sammelakten bedienen.

B. Pflichten.

I. Allgemeines:

Die weibliche Polizei wird zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben eingesetzt, wo sich für weibliche Beamte besondere Aufgaben ergeben. Sie wird in erster Linie dort mitarbeiten, wo Kinder, weibliche Jugendliche und Minderjährige gefährdet sind. Darüber hinaus ist sie heranzuziehen, wenn sich Frauen in besonderer Notlage befinden. Für eine rein fürsorgliche Tätigkeit, für die das Jugendamt oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Caritasverband, Kath. Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder, Ewgl. Jugend- und Wohlfahrtsdienst, Arbeiterwohlfahrt und Volkshilfe) zuständig sind, scheidet sie aus.

II. Ausrüstung:

Die Beamtinnen der uniformierten weiblichen Polizei versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform, können jedoch bei der Erfüllung besonderer Aufgaben den Dienst auch in Zivilkleidung ausüben.

III. Dienstbetrieb:

Für die Dienststelle weibliche Polizei gelten im allgemeinen sinngemäss alle Verfügungen und Anordnungen, die den inneren Dienstbetrieb der Polizei regeln. Sonderbestimmungen kommen nur soweit für sie infrage, als die Eigenart ihres Aufgabengebietes

gebietes

gebietes solches erforderlich macht (z.B. Mitwirkung bei Sonderaktionen).

C. Aufgaben.

I. Uniformierte weibliche Polizei:

Den uniformierten Beamtinnen obliegt in erster Linie die vorbeugende polizeiliche Tätigkeit. Zu ihrem Aufgabenkreis gehört folgendes:

a) Streifen- und Überwachungsdienst:

Der Streifendienst ist durch tägliche planmäßige Streifen von je 2 Beamtinnen am Hauptbahnhof, Innenstadt, Vergnügungsstätten, Gastwirtschaften, Parkanlagen, Kirkesplätzen und in den Vororten durchzuführen. Einzuschreiten ist in Fällen, in denen Kinder, weibliche Jugendliche und Minderjährige offensichtlich kriminell, sexuell oder körperlich derart gefährdet sind, dass sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist. Werden solche Personen aufgegriffen, ist durch engste Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Jugendämtern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine weitere Betreuung Sorge zu tragen.

b) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Prostitution und Geschlechtskrankheiten.

c) Beaufsichtigung und Betreuung von in Polizeigefängnissen befindlichen weiblichen Personen, sofern in besonderen Fällen der Einsatz einer Beamtin notwendig erscheint.

d) Körperliche Durchsuchung von weiblichen Gefangenen.

e) Begleitdienst für Kinder, weibliche Minderjährige und Frauen und evtl. zwangsweise Vorführung des genannten Personenkreises, wenn der Einsatz eines männlichen Beamten nicht angebracht ist.

f) Ermittlungen jeglicher Art, insbesondere bei Fahndungen nach Vermissten und umhertreibenden Kindern, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen. Je nach der Eigenart des Falles in Zivil oder Uniform. In der Regel wird diese Ermittlungstätigkeit Hilfeleistung für die weibliche Kriminalpolizei sein.

g) Anzeige- und Aussageaufnahme, sobald im Streifendienst diese Aufgabe an die Beamtin herangetragen wird.

h) Unterstützung der Kriminalpolizei in Fällen, in denen dieses erforderlich ist.

i) Selbständige Bearbeitung aller Übertretungsanzeigen und Vernehmungen von Kindern und bettlägerigen Frauen in Unfallsachen.

II. Weibliche Kriminal-Polizei.

Das Aufgabengebiet der Kriminal-Beamtinnen bleibt das gleiche wie bisher. Sie haben sich insbesondere mit der Aufklärung strafbarer Handlungen zu befassen:

a)

- a) durch selbständige Bearbeitung von Anzeigen,
- b) durch Mitwirkung allgemeiner Art bei der Bearbeitung kriminalpolizeilicher Fälle,
- c) durch Mitwirkung bei Sonderfällen.

Zu a): Selbständige Bearbeitung von Anzeigen.

Die Kriminal-Beamtinnen sind grundsätzlich zuständig für die selbständige Bearbeitung von Anzeigen in allen Ermittlungsverfahren gegen

- 1. strafunmündige Kinder (bis zu 14 Jahren)
- 2. weibl. Jugendliche (von 14 - 18 Jahren)
- 3. weibl. Minderjährige (von 18 - 21 Jahren)
- 4. volljährige weibl. Personen,

wenn der geistige oder körperliche Zustand der Beschuldigten es angebracht erscheinen lässt. Z.B. bei Geistesstörung oder wenn es sich um Straffälle handelt, wenn das Kind im Mittelpunkt steht und Erziehungsfragen zu berücksichtigen sind, z.B. bei Kindesmisshandlungen, Kindesvernachlässigung und Kindesentführung usw.

Zu b): Mitwirkung allgemeiner Art.

Die Kriminal-Beamtinnen haben in Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer kriminalpolizeilicher Dienststellen gehören, mitzuwirken, soweit die Personen des ihnen zugewiesenen Kreises als Geschädigte oder Zeugen beteiligt sind:

- 1) Kinder (bis zu 14 Jahren)
- 2) weibl. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
- 3) weibl. Minderjährige (18 - 21 Jahre)

in allen Sittlichkeitsfällen, darunter auch Abtreibung, Kuppelei, Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheit.

- 4) Volljährige weibl. Personen in solchen Fällen, in denen den Umständen nach die Vernehmung durch eine Frau zweckmässig erscheint (bettlägerige und psychische Erkrankungen).

Zu c): Mitwirkung in Sonderfällen.

- 1. Bei Kindern, weibl. Jugendlichen und Minderjährigen
- 2. bei Gnaden- und Strafzumessungssachen, soweit es sich um weibliche Personen handelt,

D. Kartei.

Die Dienststelle Weibl. Kriminal-Polizei führt eine Jugendlichen-Kartei. In dieser Kartei werden alle Kinder, Jugendlichen und weibl. Minderjährigen erfasst, die mit der Polizei in Berührung kommen, sei es als Beschuldigte, Zeugen, Verletzte oder Gefährdete. Die Kartei, die allen Dienststellen zur Verfügung steht, dient zur Beobachtung der Entwicklung eines jungen Menschen, und ermöglicht auch eine rechtzeitige Einleitung evtl. für-

sorgerischer

sorgerischer Massnahmen. Diese Kartei muss auch von der uniformierten weibl. Polizei stets benutzt und ergänzt werden.

Vorgänge in Ermittlungssachen gegen Strafmündige, sowie Vorgänge über minderjährige Personen, an denen ein strafprozessuales Interesse nicht besteht, z.B. Gefährdungs- und Vermisstenvorgänge, sind zu den bei der weibl. Kriminal-Polizei befindlichen Sammelakten abzulegen. Diese Sammelakten sind ebenfalls von der uniformierten weibl. Polizei mitzuverwerten.

Die von der weibl. Polizei den Gesundheitsämtern vorgeführten geschlechtskranken Frauen und Mädchen werden ebenfalls in einer besonderen Sittenkartei erfasst. Sie soll neben den Personalien der Betreffenden einen Vermerk über Zeit und Art ihres Bekanntwerdens bei der Polizei und das Ergebnis der Untersuchung enthalten.

Schlussbemerkung.

Der uniformierten weibl. Polizei wird durch die vorstehende Dienstanweisung im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ein wesentliches Arbeitsgebiet übertragen. Ihre Dienstpflichten liegen in der Hauptsache in der vorbeugenden Tätigkeit der Polizei.

Es wird erwartet, dass sie nach den ihr gegebenen Richtlinien mit ganzer Kraft und steter Bereitschaft sich für die Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben einsetzen wird. Die weibl. Kriminal-Polizei wird weiterhin die Aufgaben durchführen, die sie bisher im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Tätigkeit ausübte.

Verteiler:

Alle Pol.-Dienststellen	= 65
Pol.-Dezernat (nachr.)	= 1
Militär-Reg. (Übersetzung)	= 1
Reserve	= 13
insges.	= 80
=====	

gez. Neitzel

F.d.R.

*Neitzel*  
Pol.-Oberinspektor und  
Adjutant.

- 4.) Wiekling, F. (1958). *Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Lübeck: Verlag für polizeiliches Fachschriftentum

**Anhang Nr. 15**

**Abschrift**

**Der Landesminister  
des Landes NRW**

Düsseldorf, den 5. 7. 1948

— LV C — 5 —

**Entwurf**

**Vorläufige Einstellungsbedingungen für die weibliche Polizei**

Der Dienst in der weiblichen Polizei fordert von den Beamtinnen neben entsprechender Allgemeinbildung und geistiger Eignung ein besonderes Maß an Charakterstärke, Pflichtbewußtsein und Einfühlungsvermögen in die seelischen und materiellen Nöte der Bevölkerungskreise, deren Betreuung ihnen in der Polizei obliegt. Bei der Auswahl der Bewerberinnen ist daher auf die Forderung nach entsprechender charakterlicher Eignung besonderer Wert zu legen.

**A. Auswahl- und Eignungsprüfung**

Bei der Auswahl der Bewerberinnen, die örtlich durch den zuständigen Polizeichef erfolgt, ist in jedem Fall eine erfahrene, im Dienst befindliche Beamtin zu hören und deren Stellungnahme schriftlich festzulegen. Die vom Polizeichef ausgewählten Bewerberinnen werden zwecks Ablegung einer Eignungsprüfung mit einer Beurteilung des Polizeichefs zur Landespolizeischule Düsseldorf entsandt. Die Eignungsprüfungen finden an den vom Innenministerium des Landes festzulegenden Terminen vor einer Prüfungskommission statt, die aus einem Mitglied des Innenministeriums, dem Schulleiter der für die Polzeischule vorgesehenen weiblichen Lehrkraft und je einer von den Polizeichefs zu bestimmenden leitenden Beamtin einer R.B.- und S.K.-Polizeibehörde besteht. Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgültig.

**B. Einstellungsbedingungen**

1. Lebensalter vom vollendeten 24. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.
2. Mindestgröße 1,60 Meter.
3. Familienstand: ledig oder verwitwet. In Ausnahmefällen können auch verheiratete Frauen berücksichtigt werden.

4. **Gesundheitszustand:** Polizeidiensttauglichkeit unter Zugrundelegung der PDV 12, keine Brillenträger.
5. **Einstellungsgesuche und Lebenslauf:** Die Bewerberinnen reichen ein Einstellungsgesuch und einen handschriftlichen Lebenslauf ein.
6. **Vorbildung**

- a) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin, Jugendleiterin oder Volksschullehrerin.
- b) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen mit guter Allgemeinbildung ebenfalls zugelassen werden, wenn sie vor der Zulassung zu der unter Abs. A bezeichneten Eignungsprüfung den Nachweis einer neunmonatigen Beschäftigung bei einer Wohlfahrtsbehörde oder einer Organisation der freien Wohlfahrt erbracht haben, von denen als Regel sechs Monate auf einer Wohlfahrtsschule abzuleisten sind. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Innenministers von dieser Forderung abgesehen werden.

Nach bestandener Eignungsprüfung und vor ihrer Abordnung zum Anwärterinnenlehrgang an der Polizeischule werden die Bewerberinnen probeweise in Zivilkleidung in den Polizeidienstorten beschäftigt. Diese Probezeit erstreckt sich bei ausgebildeten Wohlfahrtspflegerinnen, Jugendleiterinnen und Volksschullehrerinnen auf zwei Monate, bei den anderen Bewerberinnen auf vier Monate. Die Bewerberin kann innerhalb dieser Probezeit wegen mangelnder Eignung jederzeit entlassen werden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden. Beim Ausscheiden ist ihr eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, ob die Entlassung wegen körperlicher oder sonstiger Untauglichkeit bzw. auf eigenen Antrag erfolgt ist.

#### 7. **Leumund und Vorleben**

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- a) Amtlich beglaubigte Abschriften sämtlicher vorhandenen Zeugnisse.
- b) Eine Schuldenfreiheitserklärung.
- c) Benennung von zwei privaten Leumundszeugen, die die Bewerberin seit mindestens drei Jahren kennen (keine Angehörigen). Diese Zeugen sind zu ersuchen, ihre Aussagen über die Bewerberin bei ihrem zuständigen Polizeirevier zu Protokoll zu geben.

- d) Ein amtliches Führungszeugnis. Ist eine Bewerberin erst kurze Zeit ortsansässig, so muß die frühere Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden.
- e) Anforderung eines Strafregisterauszuges durch den Chef der Polizei.
- f) Soweit möglich Ausweis der Krankenkasse über Art und Dauer der in den letzten fünf Jahren überstandenen Krankheiten.
- g) Bei Ostflüchtlingen erkennungsdienstliche Behandlung durch den Chef der Polizei.

### **C. Von der Annahme sind ausgeschlossen**

1. Ehemalige Angehörige der NSDAP oder ihrer Gliederungen mit Ausnahme der Bewerberinnen, die nach dem 1. 1. 1919 geboren sind bzw. solcher Personen, die auf Grund der Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54 in die Kategorie der Entlasteten bzw. Unbelasteten eingereiht sind.
2. Im übrigen wird die politische Überprüfung durch den Entnazifizierungsausschuß auf Grund des in zweifacher Ausführung vorzulegenden großen Fragebogens durchgeführt.
3. Staatsangehörigkeit: Die Bewerberinnen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auf Verlangen nachweisen.

### **D. Bevorzugte Berücksichtigung**

Bei sonst gleicher Eignung sind Verfolgte des Naziregimes bevorzugt einzustellen.

### **E. Einstellungsvorbehalt**

Die Bewerberinnen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden von ihren Polizeibehörden zum Anwärterinnenlehrgang an der Landespolizeischule entsandt. Sie müssen sich einer Zwischenprüfung im Lehrgang und einer Abschlußprüfung unterziehen. Nichtbestehen der Prüfung hat Entlassung zur Folge. Die endgültige Einstellung als Polizeiwachtmeisterin kann erst nach erfolgreichem Abschluß des Anwärterinnenlehrganges erfolgen.

5.) Landesarchiv Duisburg: BR 2149 Nr. 47: Polizeipräsidium Düsseldorf: Weibliche Polizei (1949-1952)

Die Polizeibehörde  
der Stadt Düsseldorf  
Der Chef der Polizei  
S.P. - I -

Düsseldorf, den 17. 9. 1949  
B./Senn.

SK-Pol.-Aussch. Düsseldorf  
Der Geschäftsführer

An die  
Polizeibehörde der Stadt Düsseldorf  
- Der Polizeiausschuss -  
Düsseldorf

Eingegangen am 19. 9. 49

Betrifft: Erhöhung der Planstellen der weiblichen Polizei von  
12 auf 16 Stellen.

Ich bitte die Planstellen der weiblichen Polizei aus folgenden  
Gründen von 12 auf 16 Stellen zu erhöhen:

- 1.) Als die weibliche Polizei im Jahre 1946 eingerichtet wurde, war ein Teil der Bevölkerung zwar schon aus der Evakuierung zurückgekehrt. Mit der zunehmenden Normalisierung der Verhältnisse jedoch erhöhte sich die Zahl der Einwohner mehr und mehr Familien, deren Kinder in Ferienlagern untergebracht waren, wurden in grosser Anzahl nun wieder vereinigt. Dies wirkte sich u.a. auch in einer Zunahme der Jugendkriminalität aus. Dazu kommt, (wie die Statistiken zeigen) eine allgemeine Erhöhung der Jugendkriminalität, besonders in Bezug auf die Eigentumsdelikte. Auch ist eine Vorverlagerung der Reifezeit bei den Jugendlichen festzustellen, die dadurch vielfach sehr viel früher als sonst kriminell werden.
- 2.) Während in den Jahren 46/47 und Anfang 48 bis zur Währungsreform die Umhertreiberinnen sich vorwiegend am Hauptbahnhof konzentrierten und dort verhältnismässig leicht fassbar waren, hat sich das Bild nach der Währungsreform grundlegend geändert. In den Wartesalen des Hauptbahnhofes und im Bahnhofsbunker halten sich die Mädchen und Frauen, die der heimlichen Gewerbsunzucht nachgehen, nur noch vereinzelt auf. Sie suchen vielmehr ihre Schlupfwinkel im ganzen Stadtgebiet, und es erfordert sehr viel Mehrarbeit, sie hier aufzuspüren und festzunehmen.
- 3.) Die Sittlichkeitsdelikte sind in erheblichem Maße angestiegen, namentlich aber die Vergewaltigungen nach § 176,3 des StGB., in denen Kinder als Geschädigte zu hören sind, wodurch die Beamtinnen mehr als sonst mit Erledigung kriminalpolizeilicher Aufgaben in Anspruch genommen sind.
- 4.) Gemäss Mass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen - IV B 3 Tgb, Nr. 347 - vom 12.4.1949, betr. Organisatorische Gliederung der Polizeibehörden beträgt die Stärke der weiblichen Polizei im Verhältnis zur Gesamtstärke der Polizei 2,5 %. Das sind bei der SK.-Polizei Düsseldorf bei einer Gesamtstärke von 1417 Personen 35 Beamtinnen. Da bisher nur 12 Beamtinnen vorhanden sind, fehlen 23.

Nach dem derzeitigen Arbeitsanfall und mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage halte ich jedoch zunächst 16 Planstellen, also eine Erhöhung um 4 Stellen, für ausreichend.

Aut. - 1

Ich schlage vor, die Planstellen dienstgradmässig wie folgt aufzuteilen:

Dienstgrad	Bisherige Besetzung	Künftige Besetzung
Oberinspektorin	1	1
Obermeisterin	-	1
Meisterinnen	2	2
Wachtmeisterinnen	9	12
Summa:	12	16

*[Handwritten Signature]*  
 ( Simons )  
 Düsseldorf, den 21.9.1949

Der Polizeiausschuß  
=====

Urschriftlich

dem Herrn Chef der Polizei  
im Hause  
zurückgesandt.

Abteilung Schutzpolizei  
Düsseldorf  
Eing.: 2 4. SEP. 1949  
S. *[Handwritten]*  
Anl. *[Handwritten]*

Oberbürgermeister  
Eingang  
23. SEP. 1949  
Anl.  
Düsseldorf

Nach Maßgabe des genehmigten Stellenplanes beträgt für den Dienst bei der S/K Polizei Düsseldorf die Gesamtstärke der Exekutive 1405 Planstellen, wozu z.Zt. noch 2 kw.-Stellen kommen. Der angezogene Erlaß des Innenministers vom 12.4.49 gibt lediglich Richtlinien für die Stärke der einzelnen Dienstsparten im Verhältnis zur Gesamtstärke der Exekutive. Nach diesen Richtlinien kann die Stärke der weiblichen Polizei bis auf 35 Beamtinnen erhöht werden. Eine Erhöhung der Gesamtstärke darf hi durch jedoch nicht eintreten.

Die in o.a. Erlaß festgelegten Verhältniszahlen sind Annäherungswerte von denen dann ohne weiteres durch örtliche Gegebenheiten abgewichen werden kann, soweit hierdurch keine wesentliche finanzielle Mehrbelastung verursacht wird.

Gegen die Erhöhung der Planstellen der weiblichen Polizei um 4 Planstellen innerhalb der Gesamtstärke der Exekutive und gegen die vorgeschlagene dienstgradmäßige Aufteilung der Stellen innerhalb der vorgeschriebenen Stellenaufschlüsselung der Exekutive bestehen keine Bedenken.

Der Vorsitzende  
*[Handwritten Signature]*  
 Oberbürgermeister

## **Eigenständigkeitserklärung**

1. Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen – auch aus Internetquellen – übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt von mir oder einer Dritten/einem Dritten als Studienleistung vorgelegt oder veröffentlicht.

Mir ist insofern bekannt, dass es sich insbesondere bei Plagiarismus um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Die Arbeit umfasst 8867 Wörter.

2. Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussachen – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Krefeld, 20.05.2016

Vanessa Ibach

ID: 318.0.3 VOR 11

Verfasser: Prüfungsausschuss

Version: 1.1

Gültig ab: 24.04.2014

Seite 1 von 1

Entnommen aus:

Formalia wissenschaftlichen Arbeitens; Zitation – Bibliographie – Gliederung: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der FHöV NRW; eine Arbeitshilfe, Seite 27